

Tierschutzbericht 2023

Bericht gemäß § 41a des Tierschutzgesetzes



Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Die Republik Österreich vertreten durch den

Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Ulrich Herzog, Leiter der Sektion III

Druck: BMSGPK, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Fotonachweis: © istockphoto.com/dzika_mrowka

Wien, Stand: Dezember 2023

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Inhalt

1 RECHTSETZUNG IN ÖSTERREICH.....	5
1.1 Tierschutzgesetz	5
1.2 Verordnungen zum Tierschutzgesetz	6
1.3 Tiertransportgesetz.....	8
1.4 Verordnungen zum Tiertransportgesetz	9
1.5 Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist	10
2 TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT	11
2.1 Europäische Union Animal Welfare Plattform	11
2.1.1 Animal Welfare Plattform.....	11
2.1.2 Tierschutzreferenzzentren.....	13
2.2 The World Organisation for Animal Health (WOAH).....	14
2.2.1 Allgemein.....	14
2.2.1 WOAH – Netzwerk der Nationalen Kontaktstellen für den Langstreckentransport in Europa.....	15
3 AUSGEWÄHLTE TIERSCHUTZTHEMEN.....	17
3.1 EU-Audit zum Thema Tierschutz bei Legehennen auf allen Produktionsstufen	17
3.2 Vermeidung von Qualzucht	18
3.3 Schwanzkupieren bei Schweinen.....	19
3.4 Erlass „Vorgehen bei Langstreckentransporten von Lebewesen unter heißen Wetterbedingungen“	21
3.5 ANIT – Ausschuss	22
4 TIERSCHUTZGREMIEN	24
4.1 Tierschutzrat	24
4.2 Vollzugsbeirat	25
4.3 Tierschutzkommission	26
5 TIERSCHUTZSTELLEN	29
5.1 Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz	29
5.2 Koordinierungsstelle tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in	31
6 TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMSGPK	35
6.1 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes	35
6.2 Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes.....	35
6.3 Notfall-Fonds für Tierheime.....	36

7 TIERSCHUTZ MACHT SCHULE.....	38
7.1 Tätigkeiten 2021	39
7.2 Tätigkeiten 2022	40
8 TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte.....	43
8.1 Burgenland.....	43
8.2 Kärnten.....	45
8.3 Niederösterreich.....	47
8.4 Oberösterreich.....	48
8.5 Salzburg.....	50
8.6 Steiermark.....	52
8.7 Tirol.....	54
8.8 Vorarlberg.....	57
8.9 Wien.....	59
9 EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG.....	62
9.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben.....	62
9.1.1 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2021.....	63
9.1.2 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2022.....	66
9.2 Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung	68
9.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz.....	70
9.3.1 Kontaktstelle Tiertransport.....	71
9.3.2 Tiertransportkontrollen in Österreich 2021 und 2022	72
9.4 Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)	76
10 ANHANG	79
10.1 Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	79
10.1.1 Republik Österreich	79
10.1.2 Europäische Union	80
Tabellenverzeichnis.....	82
Abkürzungen.....	83

1 RECHTSETZUNG IN ÖSTERREICH

1.1 Tierschutzgesetz

Mit dem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz, welches am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, wurde Österreich im Bereich Tierschutz zu einem Vorreiter und Vorbild innerhalb der Europäischen Union. Seither ist für die Gesetzgebung der Bund zuständig, die Vollziehung ist jedoch ausschließlich Angelegenheit der Länder. Zuständig ist in erster Instanz die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Durch das BGBl. I Nr. 130/2022 wurde die letzte Novelle des Tierschutzgesetzes kundgemacht. Besonderes Augenmerk wurde im Rahmen dieser auf Verbesserungen im Nutztierbereich gelegt. Beispielsweise wurde die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen in unstrukturierten Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich verboten. Auch die dauernde Anbindehaltung von Rindern sowie das Schreddern von Küken wurde untersagt.

Darüber hinaus wurde neben den Verboten der Weitergabe, des Erwerbs, des Imports sowie der Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen, auch das bewerben solcher Tiere verboten.

Die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen wurde um die Materie des Tierschutzes beim Transport, also Verwaltungs(straf)verfahren nach dem Tiertransportgesetz 2007, gesetzlich erweitert.

Für einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung bedurfte es der Festlegung nationaler Durchführungs- und Strafbestimmungen. Das dafür erlassene Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013) wurde durch die Novelle des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 130/2022) aufgehoben und ist nunmehr Bestandteil des Tierschutzgesetzes.

1.2 Verordnungen zum Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor.

Folgende Verordnungen traten bislang in Kraft:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/Haltungssystemeverordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)
- Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016)
- Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 139/2018)

Durch BGBl. II Nr. 296/2022 wurde die letzte Novelle der **1. Tierhaltungsverordnung** kundgemacht. Diese Novelle enthielt Änderungen bei den Pferden, Rindern, Schweinen und Geflügel. Die Anlage 11 wurde umbenannt in Lamas und Alpakas.

Bei den Rindern wurde klargestellt, dass die Anbindung an den Hörnern verboten ist. Weiters wurde das Kupieren der Schwänze von Kälbern neugeregelt und die Anwendung mechanischer Hilfsmittel bei der Geburt limitiert.

Bei den Schweinen wurde ein Projekt in der Verordnung verankert, welches die einheitliche Erfassung und Bewertung von Schwanz- und Ohrverletzungen bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zum Ziel hat. Außerdem sollen weitere tierschutzrelevante Befunde erhoben werden, die Rückschlüsse auf nicht tiergerechte Haltungsbedingungen zulassen. Um Haltungsbedingungen aufgrund der Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung entsprechend anpassen bzw. kontrollieren zu

können, ist ein Rückmeldesystem zur Erfassung und Bewertung der tierschutzrelevanten Befunde sowie zur Meldung dieser Ergebnisse an den Halter bzw. Eigentümer und die Behörde zu entwickeln. In der Anlage 5 bei den Schweinen gab es weitere umfangreiche Änderungen, unter anderem gab es eine Anpassung auf Grund der EU-Verordnung beim Thema Liegebereich. Hier wurde ergänzt, dass der Liegebereich für die Tiere physisch angenehm sein muss.

Die kritische Lebensphase von Ferkeln, die im Projekt Pro-Sau untersucht wurde, wurde nun in die Verordnung übernommen und so dürfen Sauen nun nur noch maximal einen Tag vor der Geburt bis fünf Tage nach der Geburt im Kastenstand gehalten werden. Außerdem wurden die Eckpunkte für die Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen definiert: Es sind jedenfalls Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel das Schwanzkupieren zu beenden. Hier müssen die Unterbringung und die Bestandsdichte berücksichtigt und gegebenenfalls angepasst werden.

Zudem sind alle Schweinehalter verpflichtet jährlich eine standardisierte Risikoanalyse durchzuführen und es muss jährlich eine Tierhaltererklärung über das VIS erfasst werden, wo der Betrieb eben die Durchführung der Risikoanalyse bestätigt und auch die Optimierungsmaßnahmen anführt, die er auf Grund der Risikoanalyse ergreifen wird, um Verbesserungen zu erzielen. Mit dieser Tierhaltererklärung soll der Behörde eine Kontrolle der Maßnahmen ermöglicht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich wenn in dem Betrieb unter 2% Verletzungen an den Tieren aufgetreten sind besteht die Verpflichtung eine Gruppe von mind. acht unkupierten Tieren im Folgejahr zu halten. Außerdem müssen alle Schweinehalter an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und es wurden strengere Bestimmungen für die Gruppenhaltung von Mastschweinen, Absetzferkeln und Zuchtläufern normiert. Hier entstand ein Verbot der Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten und es wurden höhere Mindestflächen vorgeschrieben. Ebenfalls normiert wurde das Erfordernis einer entsprechenden Strukturierung sowie die Vorgabe, dass organisches Beschäftigungsmaterial immer vorhanden sein muss. Diese Bestimmung gilt für neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen seit 1.1.2023.

In der Anlage 6 beim Geflügel gab es auch einige Änderungen. Zum einen wurde das Käfighaltungsverbot auf Küken, Junghennen und Zuchttiere erweitert. Zum anderen wurde der Begriff der Biodiversitätsweide eingeführt. Dort gilt eine Mindestauslauffläche von 4qm pro Huhn und es müssen gewisse Anforderungen an einen Bewuchs der Auslauffläche erfüllt werden.

Bei den Gänsen wurde die Besatzdichte im Stall auf 21kg /m² erhöht, sofern gleichzeitig auch 50qm Auslauf je Tier zur Verfügung stehen. Gleichzeitig gelten alternativ auch die bisherigen Werte weiterhin. Also 15kg /m² und 10qm Auslauf pro Tier ist weiterhin möglich.

Ganz neu wurden Haltungsbedingungen für Japanwachteln normiert: Wachteln dürfen nicht in Käfigen gehalten werden, die Gehege müssen mind. 5000qcm begehbare Fläche aufweisen und mind. 45% der Bodenfläche müssen geschlossen und eingestreut sein. Des Weiteren müssen Bereiche für Unterschlupf, Staubbadmöglichkeiten und für eine ungestörte Eiablage vorhanden sein. Die obligatorischen Bestimmungen für Klima, Licht, Ernährung und Betreuung sind ebenfalls enthalten.

1.3 Tiertransportgesetz

Das „Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen“ wurde mit BGBl. I Nr. 54/2007 mit 31. Juli 2007 kundgemacht. Mit 1. September 2022, BGBl. I 130/2022, ist die letzte Novelle des österreichischen Tiertransportgesetzes in Kraft getreten. Folgende Verbesserungen wurden erzielt:

- Klare Vorgaben für die Vorlage von Unterlagen für Plausibilitäts- und Retrospektivkontrollen bei Langstreckentransporten
- Einbindung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
- Besondere Regelungen für Tiertransporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken:

Aus Gründen der Tiergesundheit ist die Transportfähigkeit im Sinne des Anhang 1 Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für Transporte, bei denen der Versandort in Österreich und der Bestimmungsort außerhalb Österreichs liegt, bei Tieren frühestens ab einem Alter von drei Wochen gegeben.

Ab dem 1.1.2025 ist die Transportfähigkeit bei Kälbern ab einem Alter von drei bis vier Wochen nur dann gegeben, wenn im abgebenden Tierbestand eine gute Kälbergesundheit im Rahmen einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsbetreuung gegeben ist. Der Transport von jüngeren Tieren (bis zu einem Alter von 3 Wochen) darf nur innerbetrieblich, sowie von und zur Alm- und/oder Weidefläche erfolgen. Darüber hinaus dürfen Tiere bis zu einem Alter von 3 Wochen innerösterreichisch einmalig direkt zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben transportiert werden, wenn die Tiere zur Bestandsergänzung innerhalb des Bundeslandes, in dem sich der

Betrieb befindet, oder außerhalb des eigenen Bundeslandes bis höchstens 100 km transportiert werden.

Tiere ab einem Alter von 3 Wochen sind so zu transportieren, dass keine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist. Ein solcher Transport darf somit höchstens 19 Stunden dauern.

Beträgt die Beförderungszeit bis zur Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 weniger als acht Stunden, dürfen die Transporte nach erfolgter Ruhezeit fortgesetzt werden. Die Ruhezeit von mindestens 24 Stunden hat in einer Kontrollstelle zu erfolgen. Die Transporte müssen danach so abgeschlossen werden, dass keine weitere Ruhezeit erforderlich ist.

- Verbot des Exports von Schlacht- und Mastrindern in Drittstaaten
- Transporte auf der Straße von Zuchttieren in Drittstaaten sind nur dann erlaubt, wenn der Transport so abgeschlossen werden kann, dass nur eine Ruhezeit gemäß Anhang 1, Kapitel V Ziffer 1.5. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlich ist oder der Drittstaat in der Anlage 2 angeführt ist.
- Verordnungsermächtigung (Möglichkeit per Verordnungsweg nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel, Zusatzbedingungen für lange Beförderungen zu erlassen)
- Verschärfung der Strafen

1.4 Verordnungen zum Tiertransportgesetz

Für die Durchführung von Transporten von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel ist gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Nachweis einer fachlichen Befähigung („Befähigungsnachweis“) vorgeschrieben.

In der Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TTAusbVO, BGBl. II Nr. 92/2008 idgF. – wurden vom BMGF die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Lehrgänge und Prüfungen vorgegeben. Weiteres liefert die TTAusbVO Vorgaben zur Ausbildung von Tiertransportinspektoren und Tiertransportinspektorinnen und enthält eine Meldeverpflichtung an die Kontaktstelle des Bundesministeriums für

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei einem allfälligen Entzug von Befähigungsnachweisen.

1.5 Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist

Am 26. März 2010 erfolgte die Kundmachung des Gesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010) mit dem Ziel einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 (Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft) und der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 (Handel mit Robbenerzeugnissen, und weiterer europarechtlicher Vorgaben in Bezug auf die Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten) sicherzustellen.

2 TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT

2.1 Europäische Union

2.1.1 Animal Welfare Plattform

Am 24. Jänner 2017 erfolgte von der Kommission der Beschluss zur Einrichtung der Expertengruppe der Kommission „Plattform für den Tierschutz“ (2017/C31/12).

Ziel der Plattform ist die Kommission zu unterstützen und beizutragen, dass ein regelmäßiger Dialog über Angelegenheiten der Union, die sich direkt auf den Tierschutz beziehen (z.B. Durchsetzung von Rechtsvorschriften, Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Innovationen und bewährten Verfahren/Initiativen im Tierschutz sowie internationale Tierschutzmaßnahmen) stattfindet.

Die Plattform hat höchstens 75 Mitglieder, die sich aus Vertreter:innen der für den Tierschutz zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Nicht-EU-Länder, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, aus Vertreter:innen von Unternehmens- und Berufsorganisationen, die auf Unionsebene in der Lebensmittelversorgungskette tätig sind (sofern Tiere oder Tierprodukte involviert sind, oder die Tiere zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken halten), von Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf Unionsebene im Tierschutzbereich tätig sind, aus unabhängigen Experten aus wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten, von internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die im Tierschutzbereich tätig sind (OIE,FAO) und aus Vertreter:innen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zusammen. Den Vorsitz über die Gruppe führt der Generaldirektor für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder dessen Stellvertreter. Das Europäische Parlament wird über die Arbeit der Plattform informiert.

Zur Untersuchung spezifischer Fragen kann der Generaldirektor für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Untergruppen einsetzen, deren Mandat die Kommission festlegt.

Untergruppen handeln in Einklang mit den horizontalen Bestimmungen und berichten an die Plattform. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.

Am 22. Juni 2021 fand das neunte Plattform-Treffen statt. Hauptthemen waren unter anderem Tierschutz beim Gipfel zum UN Lebensmittelsystem, das Ergebnis der Bürgerinitiative „End the Cage Age“, ein Update zum Fitness Check der EU Gesetzgebung, das Ergebnis der Evaluation der EU Strategie zum Schutz von Tieren 2012-2015 sowie die Problematik des Lebetiertransportes im Schiff. Die erzielten Fortschritte der Untergruppe Tierschutzkennzeichen sowie der freiwilligen Initiativgruppen (Arbeitsgruppe Tierschutz bei Küken, Arbeitsgruppe Tierschutz bei Pferden) wurden präsentiert. Es wurde ein drittes EU-Referenzzentrum (Referenzzentrum für den Schutz von Wiederkäuern und Pferden) vorgestellt. Die EFSA präsentierte den Arbeitsablauf und die angewandten Methoden der beauftragten Gutachten.

Das zehnte Plattform-Treffen wurde am 10. November 2021 abgehalten. Hauptthemen waren unter anderem ein Update zum Rahmen für ein nachhaltiges Lebensmittelsystem in der EU, ein Update zum Fitness Check der EU Tierschutzgesetzgebung und die Herangehensweise an die Revision der EU Tierschutzgesetzgebung. Die freiwilligen Initiativgruppen zum Tierschutz bei Küken und zum Tierschutz bei Pferden berichteten über geplante Handbücher zu den Themen Geflügel bzw. Esel.

Die elfte Sitzung fand am 30. Juni 2022 und am 01. Juli 2022 statt. Es wurden unter anderem ein Overview Report zum Einsatz von Indikatoren zum Tierschutz auf dem landwirtschaftlichen Betrieb und eine Studie zum Thema Tierschutzkennzeichnung von Lebensmitteln vorgestellt. Präsentiert wurden ebenso zwei Studien zu den Themen „Umstellung vom Transport nicht abgesetzter männlicher Milchkälber über lange Distanzen auf lokale Aufzucht und Mast“ und „Wirtschaftsmodellen zur Verhinderung des Transports untauglicher Milchkühe am Ende ihrer Laufbahn“. Die Untergruppen Tierschutz beim Geflügel, Tierschutz beim Transport, Tierschutz bei Schweinen, Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Schutz von Kälbern und Milchkühen und die Untergruppe zur Tierschutzkennzeichnung präsentierten die Ergebnisse ihrer letzten Sitzungen. Auch die beiden freiwilligen Initiativen zur Gesundheit und zum Tierschutz von Haustieren (Hunde) im Handel und zur verantwortungsvollen Haltung und Pflege von Equiden präsentierten ihre Ergebnisse. Es wurden ein Leitfaden für Pferde, 7 Factsheets basierend auf diesem Leitfaden und ein Leitfaden für Esel herausgegeben. An der Erstellung von Factsheets für Esel (8 Stück) und an einem Leitfaden für Arbeitspferde im Tourismus wurde gearbeitet.

Am 5. Dezember 2022 und 6. Dezember 2022 fand das zwölfte Plattform-Treffen statt. Es wurde über den aktuellen Stand des Fitness Checks und der Folgenabschätzung der Revision der EU Tierschutzgesetzgebung berichtet. Die EFSA präsentierte die wissenschaftlichen Gutachten zu den Themen Wohlergehen von Schweinen in landwirtschaftlichen Betrieben und Schutz von Tieren beim Transport. Die erzielten Fortschritte der Untergruppen Tierschutzkennzeichen, Schutz von Schweinen, Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Schutz von Geflügel, Schutz von Tieren beim Transport und Schutz von Kälbern und Milchkühen sowie der freiwilligen Initiativgruppen Gesundheit und Wohlbefinden von Haustieren (Hunden) im Handel und Verantwortungsvolle Haltung und Pflege von Equiden wurden präsentiert.

2.1.2 Tierschutzreferenzzentren

Artikel 95 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen regelt die Benennung von Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz sind in Artikel 96 festgelegt. Im Mittelpunkt der Arbeit aller Referenzzentren steht die Unterstützung der Umsetzung der EU-Tierschutzgesetzgebung durch die Entwicklung und Vermittlung von wissenschaftlichem und technischem Wissen. Die Benennungen erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren und sind zeitlich befristet oder werden regelmäßig überprüft.

2018 begann die Arbeit des 1. Referenzzentrums für Tierschutz, das sich mit dem Schutz der Schweine befasst.

Am 4. Oktober 2019 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1685 (und deren Berichtigung vom 16. März 2019) das Konsortium unter der Leitung der Agence Nationale de Sécurité Sanitaire de l'Alimentation, de l'Environnement et du Travail (Frankreich), dem auch das Institut de Recerca i Tecnologia Agroalimentaries (Spanien), das Institut for Husdyrvidenskab der Universität Aarhus (Dänemark) und das Istituto Zooprofilattico Sperimentale della Lombardia e dell'Emilia Romagna (Italien) angehören als Referenzzentrum der Europäischen Union für den Tierschutz bei Geflügel und anderen kleinen Nutztieren benannt. Die Arbeit dieses 2. Referenzzentrums begann formal am 1. Jänner 2020.

Im Mai 2021 benannte die Kommission ein drittes EU-Referenzzentrum für Tierschutz mit Schwerpunkt auf dem Wohlergehen von Wiederkäuern und Equiden (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/755 der Kommission). Das Zentrum besteht aus einem Konsortium, das von der Schwedischen Universität für Agrarwissenschaften und dem schwedischen Zentrum für Tierschutz (Schweden) geleitet wird und sich auch aus der Universität für Bodenkultur (Österreich), dem Ellinikos Georgikos Organismos-Dimitra/Veterinary Research Institute (Griechenland), dem Nationalen Institut für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt (Frankreich), dem University College Dublin (Irland) und dem Instituto Zooprofilattico Sperimentale dell’Abruzzo e del Molise „G. Caporale“ (Italien) zusammensetzt.

2.2 The World Organisation for Animal Health (WOAH)

2.2.1 Allgemein

Die WOAH (gegründet als OIE) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die für die Verbesserung der Tiergesundheit weltweit zuständig ist und von der Welthandelsorganisation als Referenzorganisation anerkannt wird.

Im Jahr 2013 wurde die „WOAH Platform on Animal Welfare for Europe“ gegründet. Der dritte Aktionsplan der WOAH-Plattform für 2021–2023 wurde von der Regionalkommission für Europa am 24. Mai 2021 während der 88. WOAH-Generalsitzung einstimmig angenommen. Der dritte Aktionsplan stellt die Kontinuität mit den beiden vorherigen Aktionsplänen sicher, indem er auf deren Erfolge aufbaut.

Folgende Themen sind im 3. Aktionsplan enthalten:

1. Tierschutz beim Transport von Tieren (Straßentransporte)
2. Schlachtung
3. Kontrolle von Streunerhundepopulationen
4. Tierschutz in Katastrophenfällen
5. Tierschutz bei Arbeitspferden/-eseln/-maultieren

Das Ziel des Aktionsplanes besteht darin, die Einhaltung der WOA-H-Tierschutzstandards und der WOA-H-Leitlinien zur Notfallvorsorge in der Region Europa schrittweise zu verbessern.

Am 30. November 2021 fand der vierte WOA-H-Regionalworkshop zum Thema „Populationsmanagement bei Streunerhunden in den Balkanländern“ als Online-Veranstaltung statt. Das Ziel des Workshops bestand darin, den Ländern dabei zu helfen, bis 2025 die vollständige Einhaltung des WOA-H-Standards zur Kontrolle der Streunerhundepopulation (und der Tollwut) zu erreichen. Im Rahmen der Workshop-Vorbereitungsaktivitäten führten die Länder ihre dritte Selbstbewertung mit dem WOA-H-Tool zur Selbstbewertung und Überwachung streunender Hunde (SAM) durch, um die Fortschritte seit der ersten Selbstbewertung (2015) zu messen. Die ersten Ergebnisse der Selbstbewertung der Länder wurden während des Workshops vorgestellt und diskutiert.

Außerdem fand am 9. bis 11. November 2021 der dritte regionale WOA-H-Workshop zur Rolle der Veterinärdienste beim Tierschutz bei Naturkatastrophen für die Balkanländer als Onlinemeeting statt.

2021 und 2022 fanden auch routinemäßig die Generalversammlung und die WOA-H – Welfare Plattform statt.

2.2.1 WOA-H – Netzwerk der Nationalen Kontaktstellen für den Langstreckentransport in Europa

Der Transport von Tieren ist eines der fünf vorrangigen Themen, auf die sich die Aktivitäten der Plattform konzentrieren. Darüber hinaus hat die Regionalkommission für Europa in Anerkennung der Bedeutung des Themas im November 2020 die ein Netzwerk der „Nationalen Kontaktstelle für den Langstreckentransport in Europa“ eingerichtet. Das Sekretariat der Plattform lud alle 53 europäischen WOA-H-Delegierten ein, National Contact Points zu nominieren. Das erste Kick-off-Treffen des Netzwerks der Nationalen Kontaktstellen fand am 18. November 2021 statt und am 15. Dezember 2022 folgte das 2. Treffen, ebenfalls als Videokonferenz.

Die Aufgaben der Nationalen Kontaktstelle sind:

- Aufbau und Aufrechterhaltung direkter operativer Kommunikationsverbindungen mit den anderen Kontaktstellen in Europa, insbesondere mit denen in Ländern, mit denen regelmäßig Handel getrieben wird.
- Auf Anfrage einer anderen Kontaktstelle zeitnah genaue Informationen bereitzustellen, wie etwa zugelassene Grenzstellen (Öffnungszeiten der Zoll- und Veterinärämter, Kapazität), zugelassene/registrierte Kontrollstellen/Rastplätze (Standort, Kapazität, Art und Alter der versorgten Tiere), zugelassene Fahrzeuge/Schiffe, nationale Vorschriften usw.
- Die Kontaktstellen des Ursprungslandes, möglicher Transitländer entlang der Route oder jedes anderen relevanten Landes über alle bei der Kontrolle einer bestimmten Sendung festgestellten Nichtkonformitäten oder Probleme zu informieren.
- Wenn möglich, Beantwortung von Unterstützungsanfragen von einer anderen Kontaktstelle.
- Die WOAH-Delegierten und die Nationale Focal Points über ihre Aktivitäten als Kontaktstelle auf dem Laufenden zu halten.

Da die WOAH die Herausforderungen bei der Umsetzung von Tierschutzstandards beim Langstreckentransport lebender Tiere auf dem Land- und Seeweg in Europa und zwischen Europa und dem Nahen Osten erkennt, hat die WOAH-Plattform bereits eine Reihe von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau für Länder der Region organisiert. Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Länder entlang der gesamten Route ist ein wesentliches Element, um das Wohlergehen der Tiere bei langen und grenzüberschreitenden Transporten zu gewährleisten. Die Plattform hat daher die Organisation von Workshops geplant, an denen die für den Tierschutz beim Transport während der gesamten Reise zuständigen Behörden verschiedener Länder beteiligt sind.

Die Workshops zum „Whole Journey Scenario“ konzentrieren sich auf die Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden in Bezug auf den Tierschutz beim Transport während der gesamten Route, wobei die Länder entlang der spezifischen Route einbezogen werden. Darüber hinaus bieten diese Workshops die Möglichkeit, bewährte Verfahren auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu stärken.

Am 23. Juni 2023 hat der erste Workshop „Multiregionale Whole Journey Scenario“ zwischen Europa und den Nahen Ost als Videomeeting stattgefunden.

Der letzte Workshop „Whole Journey Scenario“ zwischen Europa, Nahem Osten und Nordafrika hat am 8. bis 12. Oktober 2022 in Kairo stattgefunden.

3 AUSGEWÄHLTE TIERSCHUTZTHEMEN

3.1 EU-Audit zum Thema Tierschutz bei Legehennen auf allen Produktionsstufen

Das Audit fand vom 26. bis zum 30. April 2021 im Rahmen des Arbeitsprogramms der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit per Onlinemeetings statt. Ziel des Audits war die Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen, um den Tierschutz bei Legehennen auf allen Stufen der Produktion zu gewährleisten. Der Bericht der EU Kommission kam zu dem Schluss, dass sich das System für amtliche Kontrollen des Tierschutzes bei Legehennen durch angemessene und geeignete Regelungen auszeichnet, insbesondere durch:

- hohe Kompetenz des Personals;
- eine angemessene Zuteilung von Ressourcen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen (mit einem hohen Anteil an kontrollierten landwirtschaftlichen Betrieben);
- ausreichende Verfahren und Checklisten, die detailliert, vollständig und in den verschiedenen Bundesländern einheitlich sind (mit Ausnahme der risikobasierten Priorisierung der amtlichen Kontrollen, die in verschiedenen Bereichen unterschiedlich ist);
- einen Rechtsrahmen, der strenger ist als die Anforderungen der Europäischen Union (z. B. Käfigverbot für alle Produktionsstufen);
- verschiedene Einrichtungen, die zusätzliche Garantien für die Gewährleistung des Tierschutzes bieten (z. B. hat die Ombudsperson offiziell die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und spielt in diesem Zusammenhang eine aktive Rolle bei der Rechtsdurchsetzung).

Empfehlungen von Seiten der Kommission gab es zu folgenden Punkten:

- Verfahren zur Überprüfung der Kontrollen und zur Bewertung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben;

- in den schriftlichen Aufzeichnungen über amtliche Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben wird die Verwendung der Checkliste für den Tierschutz bei Legehennen nicht dokumentiert, sondern nur die Cross-Compliance-Kontrollen.

3.2 Vermeidung von Qualzucht

Das Verbot der Zucht von Tieren, ungeachtet eventuell bestehender Risikofaktoren, welche zu voraussagbaren, erheblichen, ererbten Beeinträchtigungen und Einschränkungen (in Form von Symptomen) bei Elterntieren oder Nachkommen führen (vgl. § 5 TSchG), ist seit 2008 als Tierquälerei verboten.

Um den komplexen Zusammenhängen Rechnung zu tragen, kam es seither zu mehreren Ergänzungen der gesetzlichen Grundlage. Dessen ungeachtet ist die Thematik aufgrund der fortlaufend wachsenden Erkenntnisse ein permanent diskutiertes Thema, was sich in einer Bearbeitung in unterschiedlichen Gremien widerspiegelt.

Es handelt sich bei Qualzucht um eine internationale Problematik, welche alle in Menschenhand vermehrten Tierarten betreffen kann, da deren Selektion in eine dem Menschen dienliche Richtung gelenkt wird und immer wurde. Die natürliche Auslese der fittesten Wesen kommt so nicht mehr zum Tragen.

Trotz weltweiter Bemühungen konnte bis dato die Problematik nicht befriedigend gelöst werden. Mutmaßlich, weil der Druck der Nachfrage nicht ausreichend kontrolliert werden kann und die Nachfrage nach speziellen Phänotypen – auch entgegen bestehender gesetzlicher Regelungen – befriedigt wird.

Der andere zu lösende Problembereich liegt im Vollzug der bestehenden Regelungen durch die Landesbehörden. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Komplexität der Thematik und der sehr diversen Interpretation der gesetzlichen Grundlagen ist eine wissenschaftliche Erarbeitung von Vollzugsleitlinien unerlässlich (Kommission zur Vermeidung von Qualzucht). Darüber hinaus behindert eine unpräzise und inhomogene Ausdrucksweise eine klar verständliche Kommunikation und Diskussion des Themas, was die Problematik weiter verschärft.

Eine Entschließung des Nationalrates vom 15.12.2021, welche die Hauptinhalte des Tierschutzvolksbegehrens widerspiegelt, befasste sich ebenfalls mit Qualzucht.

2021 und 2022 kam es in vielen offiziellen Gremien zur Diskussion der Problematik und möglicher Lösungsansätze. Sitzungen von Vollzugsbeirat, Tierschutzrat,

Tierschutzreferenten brachten, ebenso wie Treffen und Erfahrungsaustausch mit Vertretern aus dem Ausland (NL, GB) und Stakeholdern (Zuchtverbände), neue Erkenntnisse welche in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen werden müssen.

Im September 2022 kam es, den Beschlüssen des Tierschutzrates folgend, zu einer Ergänzung der gesetzlichen Regelungen in Form eines Verbotes des Bewerbens und der Abbildung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen in der Werbung. Gerade das Werbeverbot ist ein wesentlicher Schritt der verhindern soll, dass die Darstellung beeinträchtigter Tiere zu einer Verschiebung des Normal-Bildnis in der Öffentlichkeit führt. Permanentes Leiden darf weder bei einer Rasse noch bei einem Individuum den Normalzustand darstellen.

Zu betonen ist, dass Qualzucht nicht nur bei Tieren vorkommt, welche einen Stammbaum besitzen und einer definierten Rasse angehören, sondern auch bei Mischlingen oder so genannten Designerdogs (z.B. Labradoodle etc.). Entscheidend für das Auftreten ist das Vorliegen von Risikofaktoren, welche zum Teil äußerlich leicht erkennbar oder aber auch in einer unsichtbaren genetischen Varianz vorliegen können. Dieser Tatsache ist es geschuldet, dass zur Zucht jedes Tieres viel Wissen und Sorgfalt notwendig ist, um so das Risiko, dass der Nachwuchs an Auswirkungen von Qualzucht leidet, bestmöglich zu minimieren. Bei den Elterntieren müssen diese Risikofaktoren akribisch ermittelt und entsprechende Tests (soweit möglich der Genetik) durchgeführt werden, um die optimal passenden Elterntiere auszuwählen.

Ein anderer entscheidender Punkt bei der Bekämpfung von Qualzucht ist die Verantwortung der Gesellschaft für das Tierwohl. Um die Zahl von beeinträchtigten Tieren zu verringern, muss es in der Gesellschaft – also bei uns allen – zu einem Umdenken kommen. Solange die Medien Trends kreieren, welche einen schädlichen Inhalt modern machen, wird die Nachfrage nach krankhaften Zuchtformen nicht enden und im Zweifelsfall über illegale Machenschaften befriedigt werden.

3.3 Schwanzkupieren bei Schweinen

Von 8.-12. April 2019 führte die EU ein Audit zum Thema „Bewertung der Maßnahmen des Mitgliedsstaates zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens bei Schweinen“ in Österreich durch. Im Rahmen des Audits wurden Betriebe, Schlachthöfe, sowie Behörden und Landwirtschaftskammer in Oberösterreich besucht.

Der Audit-Bericht fiel erwartungsgemäß, da in Österreich noch immer 98% aller Schweine kupiert werden, nicht allzu positiv aus.

So wurde kritisiert, dass im Aktionsplan konkrete Vorschläge in Bezug auf die Dokumentation von Belegen für die von den Landwirten bzw. Landwirtinnen vorgenommenen Risikobewertungen und Verbesserungsmaßnahmen fehlen. Diese wären mit Blick auf eine bessere Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2008/120/EG unerlässliche Elemente. Die Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG ist laut dem Auditbericht fehlerhaft, und somit fehlt eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Kontrollen durch die zuständigen Behörden.

Außerdem werden fehlende Leitlinien und die Verpflichtung Verbesserungsmaßnahmen zu dokumentieren beanstandet. Diese Dokumentation der Verbesserungsmaßnahmen und deren Ergebnisse ist die Grundlage für einen Beleg, der ein weiteres Schwanzkupieren rechtfertigen würde. Aus dem Audit ergaben sich schlussendlich fünf Empfehlungen der EU-Kommission.

Im Sommer 2022 wurde die Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung veröffentlicht, die sehr viele Neuerungen im Bereich der Schweinehaltung gebracht hat. Zum einen wurde eine fehlende Umsetzung im Liegebereich ergänzt. Zum anderen wurden alle geforderten Maßnahmen aus dem Auditbereich umgesetzt, die das Ziel haben das routinemäßige Schwanzkupieren von Schweinen in der Zukunft zu beenden. So müssen alle Halter von unkupierten Schweinen ab 2023 eine Risikoanalyse durchführen und können so Problemfelder in ihrem Haltungssystem leichter eruieren. Außerdem müssen die aufgetretenen Schwanz- und Ohrenverletzungen kontinuierlich oder stichprobenartig zweimal jährlich erhoben werden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie der Erhebung der Verletzungen sind dann in der so genannten Tierhaltererklärung zu vermerken. Dort werden auch die Verbesserungsmaßnahmen dokumentiert. Die Tierhaltererklärung wird dann elektronisch im Veterinärinformationssystem (VIS) erfasst und kann dort von der zuständigen Behörde eingesehen und für Kontrollen herangezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (unter 2% Verletzungen an den Tieren) muss der Landwirt eine unkupierte Kontrollgruppe von mindestens 8 Tieren halten. Damit sollen die Landwirte animiert werden die Haltung von unkupierten Tieren im kleinen Rahmen auszuprobieren und Erfahrungen für die Zukunft zu sammeln. Die Maßnahmen gelten für alle Schweinehalter, unabhängig von der Betriebs- bzw. Bestandsgröße. Des Weiteren wurde auch eine Fortbildungsverpflichtung eingeführt: Alle Halter von Schweinen müssen alle vier Jahre mindestens vier Stunden nachweislich an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinegesundheit teilnehmen.

3.4 Erlass „Vorgehen bei Langstreckentransporten von Lebewesen unter heißen Wetterbedingungen“

In den letzten Jahren waren Sommertemperaturen in Europa so hoch, dass die Erhöhung des Platzbedarfs allein selten ausreichte, um ernsthaftes Leiden der Tiere zu verhindern. Darüber hinaus verschlechtern sich die Bedingungen, wenn Tiere lange in stehenden Fahrzeugen verweilen, insbesondere, wenn Tiere außerhalb der Union auf langen Strecken transportiert werden. Bei 30°Celsius oder höherer Umgebungstemperatur ist eine in der Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgeschriebene Innentemperatur von maximal 30° (+/-5° Toleranz) innerhalb der Transportmittel mit der heute üblichen Technik (nur Ventilatoren, ohne Anlage zur Kühlung) nicht herzustellen.

Aus diesen Gründen und um das Tierleid beim Transport zu verhindern, erging im Sommer 2021 seitens des BMSGPK ein Erlass an die Landeshauptleute, der die Vorgehensweise bei Langstreckentransporten von Lebewesen unter heißen Wetterbedingungen nachschärfte. Dieser sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Wenn entlang der geplanten Route eine Tageshöchsttemperatur von 30° Celsius oder mehr zu erwarten ist, ist bei Langstreckentransporten der Organisator zu verpflichten, die Planung des Transports dahingehend anzupassen, dass die Verladung in den kühleren Nachtstunden von 22 Uhr bis 6 Uhr stattfindet und der Transport bei einer Außentemperatur unter 30° Celsius durchgeführt wird.

Bei Verladungen von Exporten von Wiederkäuern nach Südosteuropa muss im Rahmen der Prüfung von Fahrtenbüchern die Hitzesituation am Grenzübergang zwischen Bulgarien und der Türkei weiterhin berücksichtigt werden. Zusätzlich werden Exporte in andere Drittstaaten verschärft: Wird festgestellt, dass entlang der geplanten Route laut Wetterprognose an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen Tageshöchsttemperaturen von 30° Celsius oder mehr zu erwarten sind, so sind diese Fahrtenbücher nicht zu bestätigen.

Um eine einheitliche Beurteilung der Fahrtenbücher zu ermöglichen, ist ab sofort die Wettervorhersage des neu dafür geschaffenen Wetterportals der Geosphere Austria (alt ZAMG) zu verwenden.

3.5 ANIT – Ausschuss

Am 19. Dezember 2020 beschloss das Europäische Parlament die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung von mutmaßlichen Verstößen bei der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren beim Transport und damit verbundenen Vorgängen innerhalb und außerhalb der EU (ANIT-Ausschuss). Der Ausschuss hatte zum Ziel darauf zu achten, wie die EU-Rechtsvorschriften von den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden und ob die EU-Kommission diese ordnungsgemäß durchsetzt.

Die konstituierende Sitzung fand am 23. September 2021 statt. Der ANIT- Ausschuss hielt von September 2020 bis Dezember 2021 20 ordentliche Sitzungen, acht Sitzungen der Koordinatoren und sieben Sitzungen der Schadenberichtersteller ab. Aufgrund der COVID 19 Pandemie fanden die Sitzungen zum Teil in Brüssel aber auch als Fernteilnahme statt. Alle Sitzungen wurden auf seiner Webseite veröffentlicht. Der ANIT Ausschuss hielt in seinen Ausschusssitzungen 10 öffentliche Anhörungen mit Expert*innen, NGOs, Stakeholder*innen und Politiker*innen ab. Außerdem gab es seitens einer Delegation des ANIT-Ausschusses diverse Besuche vor Ort (Besuch der Grenzkontrollstelle in Kapitan Andreevo (Bulgarien), Besuch in die Niederlande zum Flughafen Schipol, Besuch einer Ferkelsammelstelle in Dänemark).

Der Ausschuss kam nach 18-monatigen Untersuchungszeitraums zu dem Schluss, dass die EU-Bestimmungen in diesem Bereich in den Mitgliedstaaten nicht immer eingehalten werden und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Tiere nicht vollständig Rechnung tragen. Zu den offensichtlichsten Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gehören:

- Verstöße werden nicht systematisch dokumentiert
- Keine ausreichenden Kontrollen vorhanden
- Fehlende Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten
- Viele Tierkategorien gar nicht oder nicht genug berücksichtigt
- Besonders vulnerable Tierkategorien sind nicht gut genug geschützt
- Unzulänglichkeiten bei Schiffstransporten
- Verantwortlichkeiten nicht klar geregelt
- Zulassungsverfahren für Schiffe oft mangelhaft und nicht harmonisiert
- eingesetztes Personal hat kein ausreichendes Fachwissen

Um Abhilfe zu schaffen, verabschiedete das Parlament am 20. Januar 2022 seine endgültigen Empfehlungen zur Untersuchung mutmaßlicher Verstöße und Missstände bei der Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf den Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union. Sie fordern die Kommission und die EU-Länder auf, ihre Bemühungen zur Einhaltung des Tierschutzes beim Transport zu verstärken und die EU-Vorschriften zu aktualisieren. Diese Empfehlungen beinhalten:

- Strengere und engmaschigere Kontrollen in den MS
- Bessere Dokumentation von Verstößen durch Mitgliedsstaaten und die Kommission
- Strengere und harmonisierte Zulassungsbestimmungen für Transportfahrzeuge mit besonderem Fokus auf Schiffen
- Inklusion von Fischen und Haustieren in die Tiertransportverordnung
- Besserer Schutz für Geflügel, Hasen und Pferde
- 8 Stunden Maximaltransportzeit für Schlachttiere
- 4 Stunden Maximaltransportzeit für Geflügel, Hasen und Tiere am Ende ihrer Produktionsfähigkeit

4 TIERSCHUTZGREMIEN

Zu den beratenden Gremien des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz gehören der Vollzugsbeirat und die Tierschutzkommission, die 2010 mit der dritten Novelle des Bundestierschutzgesetzes neu eingerichtet wurden, sowie der 2010 neu organisierte Tierschutzrat.

4.1 Tierschutzrat

§ 42 des TSchG legt die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Tierschutzrates fest. Dem beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz eingerichteten Gremium gehören Vertreter:innen der in § 42 Abs. 2 TSchG angeführten Behörden, Universitäten und Interessenvertretungen sowie die Tierschutzombudspersonen (§ 41 TSchG) an. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden entweder dem Bundesminister von der jeweils entsendenden Stelle namhaft gemacht oder auf Grund von Dreivorschlägen gemäß § 42 Abs. 3 TSchG für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Seit April 2017 ist die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates durch einen/eine Vertreter:in teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expertin bzw. Experte zugezogen werden. Die Aufgaben des Tierschutzrates sind in § 42 Abs. 7 TSchG beispielhaft aufgelistet und umfassen unter anderem auch die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 und die Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

Im Berichtszeitraum fanden 4 Sitzungen (11. Juni und 18. November 2021, 22. Juni und 16. November 2022) statt. Der Tierschutzrat bzw. dessen Arbeitsgruppen beschäftigten sich hauptsächlich mit folgenden Themen:

- Gewerbliche Zucht / sonstige Wirtschaftliche Tätigkeit
- Tiertransport
- Qualzucht
- Kamelhaltung in Zirkussen
- Streunerkatzen
- Einzelhaltung bei Papageien

- Ausstellungsverbot von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen

Die anonymisierten Protokolle sind abrufbar unter

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/516689.html>

4.2 Vollzugsbeirat

Der Vollzugsbeirat wurde in § 42a des Tierschutzgesetzes rechtlich verankert. Er setzt sich aus je einem/einer Vertreter:in des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz und des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, den leitenden Fachorganen der Bundesländer, welche mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind, sowie der Tierschutzombudsperson jenes Bundeslandes, das in der Landeshauptleutekonferenz den Vorsitz innehat, zusammen. Die Vertretung dieses Bundeslandes führt auch den Vorsitz der Sitzung. Die Vorsitzende des Tierschutzrates nimmt an der Sitzung teil, hat aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Seit April 2017 ist die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz berechtigt, an Sitzungen des Vollzugsbeirates durch einen/eine Vertreter:in teilzunehmen und kann von diesem Gremium auch als Expertin bzw. Experte zugezogen werden.

Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind die Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung des TSchG in den Ländern notwendig sind, die Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan.

Am 22. April 2021 fand unter dem Vorsitz von Frau Dr. Loibersböck (Amt der steirischen Landesregierung) die 21. Sitzung und am 25. November 2021 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Wallnöfer (Amt der Tiroler Landesregierung) die 22. Sitzung des Vollzugsbeirates statt. Es wurden unter anderem die Meldung der dauernden Anbindehaltung bei Rindern, Qualzucht bei Hunden und Katzen, Aufnahme von Katzen in die Heimtierdatenbank, Änderungen im VIS und Größenzuordnung von Auerwild besprochen.

2022 wurden zwei Besprechungen abgehalten, nämlich am 07. April 2022 unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Greber (Amt der Vorarlberger Landesregierung) und am 09. November 2022 unter dem Vorsitz von Frau Dr. Jily (Amt der Wiener Landesregierung). Themenschwerpunkte waren unter anderem Qualzucht, Tierhaltung in Haushalten, in denen gegen eine Person ein Tierhaltungsverbot besteht, Betäubung von Rindern mittels

Feuerwaffe, Haltung von Zuchtkaninchen, Verbringung von Heimtieren nach Österreich, Leitlinie und Vollzug der Risikoanalyse, Vollzug des Ausstellungsverbotes von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen und die Erweiterung des VIS.

4.3 Tierschutzkommission

Die Tierschutzkommission wurde in § 41a des Tierschutzgesetzes rechtlich verankert. Ihr gehören jeweils ein/e Vertreter:in der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz bestellte Experten bzw. Expertinnen an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Zu den Aufgaben der Kommission gehören die Beratung des Bundesministers/der Bundesministerin in Fragen des Tierschutzes und die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung für den Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9. Die Kommission ist berechtigt, den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beauftragen.

Am 2. Juli 2021 wurde die 10. Sitzung abgehalten. Themen waren der Bericht über die Aktivitäten betreffend Tierschutz beim Transport, die Vorstellung des Arbeitsplans 2019 bis 2024, geplante Änderungen für die Mindestanforderungen für die Schweinehaltung. Es wurde über zwei Erlässe im Bereich Tierschutz beim Transport berichtet. Diese betrafen zum einen das Vorgehen bei Lebetiertransporte während Covid 19, zum anderen die Existenz und Zulassung der Versorgungsstationen in Russland und in der Russischen Föderation. In Zusammenarbeit mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wurde zudem ein Wetterportal geschaffen, das im Rahmen der Planung von Tiertransporten künftig verpflichtend heranzuziehen ist. Bei der Vorstellung des Arbeitsplans wurde berichtet, dass zu den europäischen Vorhaben u.a. die EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625. National wurde die Novellierung des Tierschutzgesetzes und des Tiertransportgesetzes, sowie der 1. Tierhaltungsverordnung besprochen. Darüber hinaus wurden nicht-rechtliche Maßnahmen in folgenden Bereichen vorgestellt: Qualzucht und illegaler Hundehandel, landwirtschaftliche Nutztiere (flächendeckende Einführung besonders tierfreundlicher Haltungsformen), Kontrolle und Qualitätssicherung, Kommunikation und Förderung (Tierschutz macht Schule, Fachstelle, Tierschutzpreis), Tiertransporte.

Ein zentrales Thema des Arbeitsplanes betrifft Änderungen in der Schweinehaltung. Diese sehen unter anderem Maßnahmen vor durch die das Schwanzkupieren beendet werden soll.

Die 11. Sitzung fand am 2. Mai 2022 statt. Schwerpunktthema waren die geplanten Änderungen im Tierschutzgesetz, der 1. THVO und im Tiertransportgesetz: Das im Regierungsprogramm geforderte Verbot des Schredderns lebendiger Küken soll umgesetzt und die Tötung männlicher Küken Beschränkungen unterworfen werden. Darüber hinaus soll ein Verbot der Tötung und der Verbringung zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich im letzten Drittel der Gravidität befinden, umgesetzt werden. Außerdem soll das Scheren der Vibrissen als verbotener Eingriff gelten. Die Ausnahme vom Bewegungsgebot bei der Anbindehaltung von Rindern soll gestrichen werden. Darüber hinaus sollen Ausnahmen für die Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sowie kupierten Hunden klargestellt werden. Weiteres soll festgelegt werden, dass ein Tierhaltungsverbot auch die Betreuung der Tiere umfasst. Zudem soll die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen auch auf Verfahren nach dem Tiertransportgesetz 2007 erweitert werden. Darüber hinaus erfolgt die Klarstellung, dass Tierschutzombudspersonen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteistellung zukommt. Die Durchführung eines Projekts zur Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Buchten und Bodengestaltung bei der Haltung von Schweinen bis zum 31.12.2026 (IBeSt+) wird vorgesehen. Die geplanten Änderungen in der 1. THVO umfassen unter anderem ein Projekt zur einheitlichen Erfassung und Bewertung von Schwanz- und Ohrverletzungen bei Schweinen im Rahmen der SFU. Für Schweine ist der Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich, Definition der Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel und Nachschärfung der Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/120/EG in nationales Recht vorgesehen. Eckpunkte bei der Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen sind unter anderem Maßnahmen um das Schwanzkupieren zu beenden. Dazu gehören eine standardisierte Risikoanalyse durch den Tierhalter für jede Produktionsart, eine jährliche Tierhaltererklärung, eine erweiterte Dokumentationspflicht bei der Haltung von unkupierten Schweinen und die Festlegung und Umsetzung von geeigneten Optimierungsmaßnahmen. Weiteres ist eine Teilnahmepflicht für alle Schweinehalter an Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen, sowie strenge Bestimmungen für ab 1.1.2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absatzferkel, Mastschweinen und Zuchtläufern (Verbot der Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten, höhere Mindestflächen, Errichtung von Temperaturzonen). Beim Geflügel ist eine Erweiterung des Käfighaltungsverbotes sowie Einführung einer

Biodiversitäts-Weide mit Auslauffläche von mind. 4m²/Tier geplant. Bei Gänsen ist alternativ auch eine höhere Besatzdichte bei Verfünnfachens der Mindestauslauffläche vorgesehen. Neu sind auch besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln.

Im Wesentlichen enthält das TTG 2007 Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Vorgesehen sind unter anderem klare Vorgaben für die Vorlage von Unterlagen für Plausibilitäts- und Retrospektivkontrollen bei Langstreckentransporten. Außerdem ist die Einbindung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz als Kontaktstelle zum Tierschutz beim Transport geplant. Weiteres besteht durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit, im Verordnungsweg nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zu erlassen. Zukünftig sind Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von einem Versandort in Österreich direkt an einen Bestimmungsort in einem Drittstaat verboten. Kälber unter drei Wochen sind nicht mehr transportfähig. Unabdingbare innerösterreichische Transporte sind eingeschränkt auf eine Distanz von maximal 100 km weiterhin möglich. Ebenso ist der Transport auf Almen bzw. Weideflächen zulässig. Jedenfalls zulässig ist es, Zuchtrinder auf der Straße zu transportieren, wenn der Bestimmungsort unter Berücksichtigung von nur einer 24-stündigen Ruhezeit erreicht werden kann. Dies bedeutet, dass die Beförderungsdauer maximal 82 Stunden betragen darf. Transporte an Bestimmungsorte, die außerhalb dieses Distanz liegen, dürfen nur im Rahmen eines Herdenaufbauprogrammes durchgeführt werden. Hierzu ist jedenfalls alle 3 Jahre ein Bericht vorzulegen.

5 TIERSCHUTZSTELLEN

5.1 Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Hauptaufgabe der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (FTT) ist die Überprüfung von Haltungs- und Stallungssystemen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör, sowie sonstiger technischer Ausrüstungen für die Tierhaltung (§ 18 Abs. 6 und 7 ff TSchG). Weiter umfasst der Aufgabenbereich der FTT gemäß § 18 a TSchG die Sammlung und Evidenthaltung von wissenschaftlichen und juristischen Grundlagen des Tierschutzes und die Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten zu Fragen des Tierschutzes. Es ist der Fachstelle auch gestattet, selbst Veröffentlichungen herauszugeben und zu vertreiben sowie Fach-, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.

Im Rahmen von Produktüberprüfungen und -bewertungen wurden von der FTT im Jahr 2021 insgesamt 22 und 2022 insgesamt 48 Tierschutz-Kennzeichen zur Auszeichnung positiv bewerteter Produkte ausgestellt.

2021 wurde die Serie der Handbücher und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz um ein neues Handbuch mit Checkliste zu Lamas und Alpakas ergänzt. 2022 erfolgte eine umfassende Überarbeitung mehrerer bestehender Handbücher und Checklisten zur Einarbeitung der Novelle des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 130/2022) und der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 296/2022).

Im Zuge der angeführten Novelle wurden insbesondere umfassende Bestimmungen mit Maßnahmen zur Reduktion von Schwanzkupieren bei Schweinen festgelegt. Die Fachstelle unterstützte dabei inhaltlich und graphisch bei der Ausarbeitung der erforderlichen Unterlagen, die zur Erfüllung der diesbezüglichen Dokumentationsvorschriften gemäß der 1. Tierhaltungsverordnung erforderlich sind.

Immer häufiger fungiert die Fachstelle auch als Auskunftsstelle für Anfragen von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten oder verschiedenen anderen Personen und Institutionen (Tierschutzombudspersonen, AMA, Kontrollstellen etc.) hinsichtlich der Auslegungen einzelner Rechtsbestimmungen oder Fragen zur Tierschutzrechtskonformität

von Produkten bzw. zu Fragen bezüglich Haltungs- und Stallungssystemen in Verbindung mit den Handbüchern.

Die FTT erledigt im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Tätigkeit als nationale Kontaktstelle gem. Verordnung (EG) Nr.1099/2009 für Tierschutz zum Zeitpunkt der Tötung. Dabei steht sie im regen Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Mitgliedstaaten, beantwortet Anfragen und nimmt an Kontaktstellentreffen teil.

Zur Unterstützung der Kontaktstelle Tiertransport gemäß Verordnung (EG) Nr. 1/2005 helfen die Mitarbeiterinnen der Fachstelle bei der Betreuung des Kontaktstellen-Postfachs, nehmen an den Tiertransport-Ländersitzungen, Sitzungen mit verschiedenen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen sowie mit den anderen National Contact Points teil. Vor allem aber erledigt die Fachstelle wertvolle Rechercharbeit. 2021 unterstützte die Fachstelle das BMSGPK bei der Entwicklung des „ZAMG Portals“ (Wetterportal für die standardisierte Wettervorhersage bei Langstreckentiertransporten), u.a. durch die Testung des Systems inklusive Feedback zu Verbesserungen. Im Frühjahr 2022 half die FTT bei der Evaluierung des Systems.

Im Heberst 2022 herausgegeben wurde von der Fachstelle der Infolyer: „Das passende Laufrad für Ihr Nagetier“. Der Druck erfolgte in Kooperation mit der WKO (Zoofachhandel).

Website der Fachstelle hat sich zu einer zentralen Informationsplattform entwickelt. Die Seite über tiergerechtes Heimtierzubehör wird immer wieder um neue Informationsbeiträge erweitert. Weiter über die Website der Fachstelle veröffentlicht und zum Download zur Verfügung gestellt ist u.a. die Liste der Landstreckentransportunternehmer („Typ II-Zulassungen“). Für alle Dokumente, die als Maßnahmen zur Reduktion von Schwanzkupieren erforderlich sind, wurde eine eigene Unterseite eingerichtet, wo diese übersichtlich zusammengefasst bereitgestellt sind.

Die Fachstelle fungiert als nationaler Ansprechpartner für das neu eingerichtete Referenzzentrum für Schweine (gegründet 2019, <https://www.eurcaw.eu/en/eurcaw-pigs.htm>) und das Referenzzentrum für Geflügel und kleine Nutztiere (gegründet 2020, <https://www.eurcaw-poultry-sfa.eu>) und das Referenzzentrum für Wiederkäuer (gegründet 2022, <https://www.eurcaw-ruminants-equines.eu/>). 2022 fanden erstmals Meetings vor Ort statt, so vom Referenzzentrum für Geflügel auf Mallorca und vom Referenzzentrum für Schweine in Brüssel.

2022 wirkte die Fachstelle abermals am Universitätslehrgangs „Tierärztliches Physikat“ mit. Konkret wurden Teile des Moduls „Rechtliche Grundlagen des Tierschutz- und Tiertransportgesetzes“ und das Modul „Tierschutz bei landwirtschaftlichen Nutztieren“ von der Fachstelle federführend betreut.

Nach wie vor besteht auch ein Lehrauftrag auf der Tierpflegeschule, wo das Team der Fachstelle seit Sommer 2018 das Fach „Tierschutzrechtliche Grundlagen“ unterrichtet.

Im November 2020 startete in Kooperation mit der AGES die Arbeit für das EU-Twinning-Projekt „EU's support to capacity building and gradual Union acquis alignment in the veterinary sector of Bosnia and Herzegovina“, das auf vier Jahre angelegt ist. 2021 und 2022 wurden von Mitarbeiterinnen der Fachstelle Missionen zu den Themen „Stray Dog Management“, Umsetzung der Richtlinie 2007/43/EG zum Schutz von Masthühnern, Umsetzung der Richtlinie 2008/119/EG zum Schutz von Kälbern und der Richtlinie 2008/120/EG zum Schutz von Schweinen abgehalten. Dabei wurde Informationsmaterial wie Leitfäden, Kontrolllisten, Broschüren, Poster etc. ausgearbeitet.

5.2 Koordinierungsstelle tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in

Die Koordinierungsstelle gemäß § 8 der Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden zur Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte:r Hundetrainer:in“ wurde am Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien angesiedelt.

Im Rahmen der ihr übertragenen Tätigkeiten lässt sich die Koordinierungsstelle ausschließlich von wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Grundlagen und ethischen Erwägungen leiten.

Prüfungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 32 Prüfungstermine angeboten mit 256 angetretenen Kandidat:innen. Davon konnten 184 die Prüfung positiv absolvieren, 72 waren negativ. Der Anteil der nicht bestandenen Prüfungen liegt somit bei 29%; damit hat sich der Anteil der nicht bestandenen Prüfungen gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019/20 mit 23,4% negativen Prüfungen wiederum deutlich verschlechtert.

Erwähnenswert bei den Prüfungen ist die Tatsache, dass nach den Ausbildnern der Hundestaffel der österreichischen Zollwache im Oktober 2019 und den im Juni 2020 folgenden Bundesausbildnern der Polizei, die Landesausbildner der Polizei vom BMI angehalten wurden, ebenfalls die Prüfung zu absolvieren. Dies wurde von den Ländern Vorarlberg, Tirol und Wien bereits zur Gänze befolgt. Ein weiterer interessanter Aspekt ist, dass einige Ausbildner vom österreichischen Bundesheer ebenfalls im Zeitraum 2021/22 die Prüfung absolviert haben.

Damit haben alle Diensthunde führenden Ministerien tierschutzqualifizierte Hundetrainer in ihren Reihen. Auf europäischer Ebene dient inzwischen die tierschutzkonforme Ausbildungsmethodik im österreichischen Diensthundewesen als Vorbild. Ebenfalls erwähnenswert ist, dass sich neben 23 Trainer:innen aus Deutschland auch 2 Trainerinnen aus Litauen der Prüfung erfolgreich gestellt haben.

Lizenznehmer:innen

Seit in Kraft treten der Verordnung zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden haben sich 756 Trainer:innen der Prüfung gestellt, davon konnten 560 die Prüfung positiv abschließen. Aktiv als Trainer:innen geführt wurden mit Ende des Berichtszeitraumes 519. Die Rückgabe bzw. nicht Verlängerung der Lizenz bewegt sich bei 9,3%. Der häufigste Grund ist dabei die Aufgabe der Trainertätigkeit. Das weist somit auf eine hohe Akzeptanz verbunden mit den Vorteilen in den Hundehaltergesetzbungen als auch in der eigenen Bewerbung hin. Die wiederum gestiegene Anzahl der Prüfungskandidat:innen von 7% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2019/20 ist einerseits auf die Kooperation mit DogAudit zurückzuführen, andererseits aber auch auf die Tatsache, dass Trainerausbildungen wie von Tiere helfen Leben, ATN oder Kynotec mit der Prüfung zum/zur tierschutzqualifizierten Hundetrainer:in abschließen. Damit verbunden sind die Ausbildungen qualitativ deutlich verbessert worden.

Fortbildungen

Die Koordinierungsstelle hat in den Jahren 2021/22 wiederum über 13.000 Fortbildungsstunden anerkannt. Die Anerkennung durch die Koordinierungsstelle wird von den meisten Anbietern als Qualitätskriterium betrachtet und aus diesem Grunde genutzt.

Bei den Lizenznehmerinnen und Lizenznehmern gibt es keine Beanstandungen auf Grund von zu geringer Anzahl von Fortbildungsstunden.

Qualitätskontrolle

Die Überprüfung der Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer erfolgte gemäß dem Handbuch zur Qualitätskontrolle. Im Berichtszeitraum wurden 17 Trainerinnen und Trainer vor Ort kontrolliert. Dabei wurden keine Mängel festgestellt. Die Kontrolle per online Check wird laufend durchgeführt, dabei werden Homepages, Facebook-accounts etc. auf Inhalte und Fotomaterial überprüft. Bis auf kleinere Mängel wurden keine Verstöße festgestellt.

Öffentlichkeitsarbeit, Presse

Im Berichtszeitraum war die Prüfstelle an folgenden Messen bzw. Kongressen präsent;

- Kyntegra, Wien, Nov. 22

Darüber hinaus zahlreiche Pressebeiträge in Lokalzeitungen und ein Beitrag in jeder Ausgabe der Hundzeitung.

Ausblick

Das Gütesiegel Tierschutzqualifizierte/r Hundetrainer:in hat sich hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen und damit vergebenen Lizenzen im Berichtszeitraum sehr positiv hin in Richtung des ursprünglich geplanten Ausmaßes von 730 entwickelt. Es ist zu erwarten, dass in den kommenden Jahren diese Tendenz sich nicht abschwächen wird. Im Bereich der anerkannten Fortbildungen hat sich die Anzahl Stunden auf einem sehr hohen Niveau stabilisiert, und es ist auch keine weitere Steigerung zu erwarten. Sehr wohl kommen allerdings vermehrt Fortbildungen aus dem anglikanischen Sprachraum hinzu. Bei diesen gestaltet sich die Anerkennung mitunter schwierig, da es zum Teil keine vergleichbaren Ausbildungen im akademischen Bereich gibt. Hier wird eine Neubewertung der anerkanntswerten Fortbildung unter Beiziehung der Wissenschaftlichen Kommission notwendig.

Die Überprüfungen der Hundetrainer:innen gestaltet sich mit steigender Anzahl der Lizenzen bei gleichbleibendem Personalstand in der Koordinierungsstelle schwieriger und benötigt möglicherweise einen differenzierteren Ansatz.

6 TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMSGPK

Gemäß § 2 des TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMSGPK kam dieser Aufforderung nach und vergab auch in den Jahren 2021 und 2022 Forschungsprojekte.

6.1 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes

Mit dem Verein „**Tierschutz macht Schule**“ wurden zwei Förderungsverträge abgeschlossen. (Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen in den Jahren 2021 und 2022 erfolgt im Kapitel 7.)

Auch 2021 und 2022 wurde mit dem **Österreichischen Bergrettungsdienst** jeweils ein Förderungsvertrag zur Ausbildung, Ausrüstung (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und gesundheitlichen Versorgung (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen) von Lawinen- und Suchhunden sowie zur Abdeckung von Aufwänden des Betreuungspersonals unterzeichnet.

Der Betrieb der **Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz** zur Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör gemäß § 18 TSchG wurde auch in den Berichtsjahren 2021 und 2022 durch das BMSGPK ermöglicht.

6.2 Finanzielle Unterstützungen im Rahmen des Tierschutzes

Die im Jahr 2021 in Salzburg stattgefundenene Tagung der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner:innen (VÖK), die 11. und 12. Tagung der Österreichischen Tierärzte bzw. Tierärztinnen für Tierschutz (ÖTT) sowie der 23. Europäische Kongress „Alternatives to Animal Testing“ (26.-28. September 2022) wurden vom BMSGPK mitfinanziert.

Weiters wurde durch das BMSGPK die 28. und 29. Freilandtagung (September 2021, September 2022) finanziell unterstützt.

6.3 Notfall-Fonds für Tierheime

Bereits 2020 wurde auf Grund der Corona Krise das für den Tierschutzpreis geplante Budget Tierheimen zur Verfügung gestellt. Da Tierheime weiterhin unter der Covid19 Krise litten und auch in Bezug auf die Ukraine Krise sehr viel für den Tierschutz leisteten wurde beschlossen auch im Jahr 2022 die Mittel für den Tierschutzpreis in einen Notfall –Fonds für Tierheime in Höhe von 65.000 Euro umzuwandeln.

Wie bereits 2020 hat sich der Verband der österreichischen Tierschutzorganisationen dazu bereit erklärt die Abwicklung des Projektes zu übernehmen. Tierheime und Kooperationsprojekte konnten abhängig von der betreuten Tieranzahl bis zu 2.000 Euro aus dem Fonds beantragen.

Kriterien für die Genehmigung der Fördermittel:

1. Es handelte sich um ein nach § 29 TSchG bewilligtes Tierheim.
2. Bei der letzten Tierschutzkontrolle wurden keine Beanstandungen festgestellt.
3. Tierheime bis zu einem Bestand von 50 Tieren (ohne Mäuse, Vögel oder Fische), Tierheime bis zu einem Bestand von 50 Papageien und Tierheime bis zu einem Bestand von 50 Hühnern konnten eine Soforthilfe von 500,– Euro beantragen. Tierheime mit einem Bestand von mehr als 50 Tieren (ohne Mäuse, Vögel oder Fische), Tierheime mit einem Bestand von mehr als 50 Papageien und Tierheime mit einem Bestand von mehr als 50 Hühnern konnten eine Soforthilfe von 1.000,– Euro beantragen.
4. Die Mittel aus dem Notfall-Fonds mussten ausschließlich für die Futtermittelversorgung der Tiere oder deren medizinische Betreuung verwendet werden.
5. Tierheime, die Hilfgelder aus dem Fonds bezogen, verpflichteten sich, auf Anforderung bei Stichprobenkontrollen nachzuweisen, dass die Hilfgelder widmungsgemäß verwendet wurden.

Nach Genehmigung wurden die Fördermittel in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge ausbezahlt. Bis September 2022 wurden 25 Anträge bewilligt und insgesamt

46.000 Euro ausbezahlt. Das Projekt wurde schließlich insofern erweitert, als Erstantragssteller:innen bis zum 31.12.2022 einen zweiten Förderantrag unter denselben Bedingungen einreichen konnten. Es kamen weitere 10 Anträge hinzu, womit die gesamte Fördersumme von 65.000 Euro bis 02.01.2023 ausbezahlt werden konnte bei insgesamt 35 genehmigten Anträgen.

7 TIERSCHUTZ MACHT SCHULE



„Tierschutz macht Schule“ wurde am 8. Mai 2006 in Entsprechung von § 2 des österreichischen Tierschutzgesetzes gegründet. Der Verein vermittelt Wissen über einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit Tieren. Diese Wissensvermittlung erfolgt anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und nach modernen pädagogischen Methoden. Damit erfüllt „Tierschutz macht Schule“ einen gesellschaftlichen Auftrag und trägt nachhaltig zur Bildung einer aufgeklärten und verantwortungsbewussten Gesellschaft bei.

2014 wurde Tierschutz als ein Themenbereich im Grundsatzterlass „Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung“ vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung fix verankert: „Die Inhalte der Umweltbildung beziehen sich auf alle Aspekte der Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt“.

Zudem hat sich Österreich als Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen 2015 dazu entschlossen, die Agenda 2030 (Aktionsplan der Vereinten Nationen [UN] für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand) umzusetzen. Nebst Bundesministerien, Bundesländern, Sozialpartnern, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft sind auch Schulen zur Umsetzung dieser Ziele angehalten. Die Bildungsarbeit des Vereins „Tierschutz macht Schule“ entspricht u.a. dem SDG- Ziel 4 „Hochwertige Bildung“.

Die Wissensvermittlung in Form von Materialien, Workshops, Tierschutzunterricht und „Pet Buddy“-Kursen erfolgt altersgerecht und gleichberechtigt. Alle Inhalte werden in Kooperation mit Fachexpertinnen und Fachexperten entwickelt, geprüft und regelmäßig evaluiert. Dabei kooperiert der Verein mit zahlreichen Organisationen und Institutionen, wie z. B. Hochschulen oder außerschulischen Lernorten. Pädagoginnen und Pädagogen erhalten bei „Tierschutz macht Schule“ einen niederschweligen und kostenlosen Zugang zu Unterrichtsmaterialien.

Der Bedarf an ausgewogener und qualitativ hochwertiger Tierschutzvermittlung lässt sich u.a. an der großen Nachfrage für Unterrichtsmagazine ablesen. Seit Vereinsgründung (Zeitraum 2007 bis 31.12.2022) wurden ca. 1.146.200 Unterrichtsmaterialien bestellt sowie bei Veranstaltungen, Workshops und im Rahmen von Projekten ausgegeben.

7.1 Tätigkeiten 2021

Die Kernarbeit des Vereins ist die Vermittlung von Tierschutzwissen an Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2021 wurden rund 115.000 Unterrichtsmagazine bestellt bzw. ausgegeben.

2021 wurden zahlreiche Materialien erstellt und Projekte durchgeführt. Nachstehend exemplarisch einige Beispiele hervorheben:

- Schulfilm „Kuh-Rendezvous mit Milli Muh“ über die Bedürfnisse und das Verhalten von Rindern und das richtige Verhalten bei der Begegnung mit diesen Herdentieren für die Sekundarstufe 1.
- Heft „Understand animals with WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ für die Primarstufe inkl. Lehrbegleitheft, „Workbook“, Audiofile, Arbeitsblättern und Unterrichtstipps. Damit kann Volksschulkindern Englisch und Tierschutz auf einmal vermittelt werden.
- Kidsguide „Das Geheimnis der sprechenden Katzenstatue“ über die Welt von Katzen für Kinder im Alter zwischen 8 und 12 Jahren.
- Österreichweite Online-Tierschutz-Olympiade zu den Tierschutzthemen Nutztiere und Toleranz.
- Unterrichtsheft „Wiener Tierprofi – Heimtiere“ kostenlos für alle dritten Wiener Volksschulklassen (in Kooperation mit der Stadt Wien).
- Unterrichtsheft „Understand animals with WELL-KA-HU-KA-MEER-PLOPP“ kostenlos für allen 3. und 4. Volksschulklassen im Burgenland (in Kooperation mit dem Land Burgenland).
- Kidsguide „Die Hundebrylle aus dem Weltall“ sowie die Erwachsenenbroschüre „Kind und Hund, aber sicher“ kostenlos für alle 3. und 4. Volksschulklassen in Niederösterreich (in Kooperation mit dem Land Niederösterreich).
- Projekt Schul-Workshops „Lauter neue Wuffzacks ... was Kinder über Hunde wissen sollten“ für Volksschulen (in Kooperation mit dem Land Niederösterreich und der Tierschutzombudsstelle Steiermark).
- 2. „Kinder-Tierschutzkonferenz“ in der Steiermark (in Kooperation mit dem Land Steiermark).
- Erasmus+ Projekt „Nahrungsmittelsicherheit – von Stall und Feld auf den Teller“ im Bereich Berufsbildung in Kooperation mit der Tierpflegeschule an der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Landesberufsschule für das Gast- und Nahrungsmittelgewerbe Emma Hellenstainer in Brixen.

- „Pet Buddy“-Programm in den Bundesländern Salzburg (10 Klassen), Steiermark (18 Klassen), Tirol (11 Klassen), Vorarlberg (1 Klasse), und Wien (1 Klasse) – insgesamt 41 Kurse mit 792 teilnehmenden Kindern (Covid-bedingt weniger Kurse).
- 52 Klasseneinsätze von Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten für ca. 1.100 Kinder (Covid-bedingt weniger Einsätze).

Ergänzend zur Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche wurden zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung realisiert. Folgende Projekte sollen einen Eindruck von diesem Bereich der Vereinsarbeit geben:

- Adaption sämtlicher Erwachsenenbroschüren auf digitale Barrierefreiheit.
- Abschluss des 1. Lehrgangs bzw. Start des 2. Lehrgangs „Tierschutz macht Schule“ in der Steiermark in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark und dem Land Steiermark.
- Modulverantwortung für das Modul 8 „Wissen zum Tierschutz verständlich vermitteln“ beim Lehrgang „Fachperson Tierschutz“ von Kompanima (Natur- und Tierschutzkompetenzzentrum Schweiz).
- Teilnahme an diversen Veranstaltungen (z.B. Artenschutztage, Wiener Wasserfest).
- Fortbildungen für Pädagoginnen und Pädagogen und andere Zielgruppen (Covid-bedingt weniger Einsätze).

7.2 Tätigkeiten 2022

Im Jahr 2022 wurden etwa 27.800 Bildungsprintmaterialien und rund 3.100 Downloadmaterialien aktiv beim Verein „Tierschutz macht Schule“ bestellt. Zusätzlich wurden 2022 ca. 41.800 Bildungsprintmaterialien im Rahmen von Veranstaltungen, Projekten und Netzwerktreffen ausgegeben.

2022 wurden zahlreiche Materialien erstellt und Projekte durchgeführt. Nachstehend exemplarisch einige Beispiele hervorgehoben, um Einblick in die Vereinsarbeit zu geben:

- Unterrichtsmaterial „Animal pro+“ für die Sekundarstufe 2 für den Englischunterricht, CLIL, Ethik bzw. Religion.
- Schulfilm „Hühner-Lifestyle mit Max“ für die Sekundarstufe 2.
- Materialienset zum Thema Hühner für eine interaktive Unterrichtsgestaltung rund um den Schulfilm „Augen auf für Hühner“ für die Sekundarstufe 1.

- Schulposter zum Thema Vögel im Garten (in Kooperation mit dem Verein „Natur im Garten“).
- Unterrichtsheft „Wiener Tierprofi – Heimtiere“ kostenlos für alle dritten Wiener Volksschulklassen (in Kooperation mit der Stadt Wien).
- Kidsguide „Die Hundebürste aus dem Weltall“ sowie die Erwachsenenbroschüre „Kind und Hund, aber sicher“ kostenlos für alle dritten niederösterreichischen Volksschulklassen (in Kooperation mit dem Land Niederösterreich).
- Heft „Tierprofi – Ethik“ für den Ethik- und Religionsunterricht für alle 4 Allgemeinbildenden höheren Schulen sowie alle Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in der Steiermark (in Kooperation mit der Tierschutzombudsstelle Steiermark).
- Heft „Tierprofi – Wildtiere“ für alle zweiten Mittelschulklassen in Salzburg (auf Initiative des Landes Salzburg).
- Interaktives Lernbild „Wuffzack online“ für Volksschulkinder zur Vermittlung von Hunde-Wissen (durch Unterstützung des Landes Niederösterreich).
- 3. „Kinder-Tierschutzkonferenz“ in der Steiermark (in Kooperation mit dem Land Steiermark).
- Projekt „Lauter neue Wuffzacks ... was Kinder über Hunde wissen sollten“ für die Volksschule (in Kooperation mit dem Land Niederösterreich, dem Land Kärnten und der Tierschutzombudsstelle Steiermark).
- Online-Tierschutz-Olympiade zum Thema Heimtiere.
- Erasmus+ Projekt „Nahrungsmittelsicherheit – von Stall und Feld auf den Teller“ im Bereich Berufsbildung in Kooperation mit der Tierpflegeschule an der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Landesberufsschule für das Gast- und Nahrungsmittelgewerbe Emma Hellenstainer in Brixen.
- „Pet Buddy“-Programm in den Bundesländern Salzburg (10 Klassen), Steiermark (21 Klassen), Tirol (10 Klassen), Vorarlberg (7 Klassen), und Wien (8 Klassen) - insgesamt 56 Kurse mit 1.044 teilnehmenden Kindern.
- 126 Klasseneinsätze von Tierschutzreferentinnen und Tierschutzreferenten für 2.600 Kinder.

Im Bereich „Tierschutzbildung für Erwachsene“ wurden 2022 u.a. folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Broschüren „Hunde sicher verstehen“ sowie „Kind und Hund, aber sicher“ adaptiert für das Land Burgenland.

- Abschluss des 3. Lehrgangs „Tierschutz macht Schule“ 2021/2022 in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark und dem Land Steiermark
- Start des 4. Lehrgangs „Tierschutz macht Schule“ 2022/2023 in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark und dem Land Steiermark
- Tagung „Tierschutzbildung macht Schule: Tierschutzwissen spielerisch, philosophisch und zukunftsweisend vermitteln“ am 6. Mai 2022 in Wien.
- Modulverantwortung beim Schweizer Lehrgang „Fachperson Tierschutz“ zum Thema „Wissen zum Tierschutz verständlich vermitteln“.

8 TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte

8.1 Burgenland



Mit der zweiten Hälfte der Tätigkeitsperiode 2021 konnte die übliche Öffentlichkeitsarbeit wiederaufgenommen werden. Rückblickend kann gesagt werden, dass die COVID-19-Pandemie auch im Tierschutz einiges verändert hat. Die Tierschutzombudsfrau war mit vermehrten Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern konfrontiert, die ihre Haustiere, vor allem Hunde, die während der Pandemie angeschafft wurden, aus diversen Gründen wieder abgeben wollen. Das bringt viele kleine Tierschutzvereine, die nur auf Spendengelder angewiesen sind, in große Schwierigkeiten, da auch die Spendenfreude der Bevölkerung abgenommen hätte. Im Berichtszeitraum setzte die Tierschutzombudsfrau die Zusammenarbeit mit Schulen weiter fort. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Thema Streunerkatzen gegeben. Mit der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing wurde ein Projekt gestartet, das darauf abzielte, vor allem die Schüler, die zum großen Teil aus landwirtschaftlichen Betrieben stammen, für dieses Thema zu sensibilisieren. Es wurden im Unterricht Einführungspräsentationen in Zusammenarbeit mit dem Kollegium gehalten, in dem das Projekt vorgestellt und die Bereitschaft zur Mitarbeit der Schüler abgefragt wurde. Daraufhin wurden die Gemeinden des Bezirks kontaktiert, um Streunerkatzen-Populationen ausfindig zu machen und bei den Fang- und Kastrationsaktionen zu unterstützen. Die Schule schaffte mehrere Katzenfallen an, Schüler und Lehrer beteiligten sich an den Fangaktionen und der Kontrolle der Fallen, ein Schuleigenes Fahrzeug wurde zur Verfügung gestellt, um die Tiere zu den Tierärzten der Umgebung zu bringen. Es ist geplant, das Projekt „Streunerkatzen“ in den Unterricht zu implementieren und jährlich innerhalb der praktischen Tage weiter durchzuführen. Daneben stehen auch weiterhin vier Projekte für Schulen im Angebot: „Wer fürchtet sich vorm großen Hund?“, „Welches Tier passt zu mir?“, „Heimtiere“ und „Tierschutz allgemein“. Schulen können jederzeit einen Termin zu einem der Themen vereinbaren, es entstehen den Schulen dabei keine Kosten. Die enge Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Es ist möglich geworden, dass auch die burgenländischen Schulpräsenz-Hunde vor ihren Einsätzen von der Kynologischen Fachstelle an der Universität Wien geprüft werden, die Errichtung einer unabhängigen Prüfkommision wurde daher obsolet. Die samstäglich angebotenen Welpenprägungsspieltage wurden

wieder in üblicher Intensivität aufgenommen und erfreuen sich großer Beliebtheit. Es ist geplant, an Hundeschulen des Burgenlandes heranzutreten, um nach diesem Muster auch in anderen Gemeinden ähnliche Projekte zur Sozialisierung junger Hunde anzubieten, um ein friedliches Miteinander von Hundebesitzern, und Menschen, die Hunden mit Angst begegnen, zu fördern. In enger Zusammenarbeit mit dem österreichischen Kynologenverband und anderen anerkannten Hundesausbildungs-Institutionen hat DOGAUDIT® ein österreichweites Gütesiegel für die Hundesausbildung entwickelt. Bei dieser Entwicklung arbeitete auch die Tierschutzombudsfrau des Burgenlands mit. Die einheitlichen Prüfungen gibt es seit dem Jahr 2020, an einem einheitlichen Gütesiegel wird noch gearbeitet. Die Initiative zur Kastration streunender Katzen in sogenannten Hotspots wurde fortgesetzt. Die einzig sinnvolle und humane Methode, die ungehinderte Vermehrung der Streunerkatzen-Population einzudämmen, ist die Kastration von männlichen und weiblichen Streunern. Dafür wurde ein Modell der finanziellen Unterstützung in Zusammenarbeit mit engagierten Tierärzten und tierfreundlichen Gemeinden entwickelt, die sich – ebenso wie die Tierschutzombudsstelle – an den Kosten beteiligten. Die tägliche Arbeit wird aber bestimmt durch das Entgegennehmen unzähliger Anrufe, Briefe und Mails, die es zu beantworten oder weiterzuleiten gilt. Sehr oft werden Beschwerden und Anzeigen vermeintlich tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen entgegengenommen, die jedoch bei amtstierärztlicher Kontrolle den Mindestanforderungen entsprechen. Diese Art der Tierhaltung ist für viele Tierliebhaber schon im Bereich der Tierschutzrelevanz angesiedelt, entspricht jedoch den Mindestanforderungen. In solchen Fällen kann man zwar an das Gewissen der Tierhalter appellieren, da es sich jedoch um kein Vergehen handelt, ist eine Bestrafung natürlich nicht möglich. Auf der einen Seite ist es für Tierschützer oft unverständlich, wie niedrig das Niveau von Mindestanforderungen angesetzt ist, auf der anderen Seite gestehen manche Menschen den Tieren nicht einmal diese geringen Rechte zu. Anzeiger tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen wollen sehr oft anonym bleiben, sie sind kaum bereit in das Büro zu kommen und wollen nicht genannt werden. Um sich daher einen Überblick zu schaffen, ob es sich wirklich um tierschutzrelevante Vergehen oder um einfache Nachbarschaftsstreitigkeiten handelt, ist es fast immer und meistens auch spontan erforderlich, die Zustände vor Ort zu betrachten. Diese Reisetätigkeiten sind jedoch erforderlich, um eine gute Zusammenarbeit mit den Amtstierärzten zu garantieren und den ohnehin vielbeschäftigten Kollegen unnötige Kontrollen zu ersparen.

8.2 Kärnten



Gemäß § 41 Absatz 1 Tierschutzgesetz (TschG) hat jedes Land gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. In der 36. Sitzung des Kärntner Landtages vom 28. Januar 2021 wurde die Weiterbestellung von Frau Maga. Drin. Jutta Wagner beschlossen. Die Aufgabe der Tierschutzombudsfrau ist die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Ein wichtiger Teil ihrer Arbeit ist die Öffentlichkeitsarbeit. In persönlichen Kontakten informiert sie über gültige rechtliche Grundlagen des Tierschutzes und über Bedürfnisse der Tierarten. Regelmäßig kommt es zu Hinweisen, die eine Kontrolle vor Ort erforderlich machen. Wenn nötig erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde. Bei zahlreichen Tierhalterkontrollen konnte die Tierschutzombudsfrau unterstützend und deeskalierend tätig sein. Die Tierschutzombudsfrau bemühte sich Tierschutzthemen einer breiten Bevölkerung zugänglich zu machen. Themen im Jahr 2022 waren 1) die Verpflichtung zur Katzenkastration inkl. der Katzenkastrationsgutscheinaktion, 2) ukrainische Flüchtlinge im Beisein von Haustieren, 3) Homepage der Tierschutzombudsstelle 4) Hochschulprojekt „Schwein gehabt“, 5) Verbot der Tötung von Tieren, 6) Nottötung von Tieren, 7) Funktion der Tasthaare, 8) Verbot der Haltung von Hybridtieren, 9) tiergerechte Pferdehaltung, 10) Thema Welttierschutztag, 11) das Geschäft mit Tierwelpen, 12) rechtliche Grundlagen des Tierschutzes, 13) Heimtierdatenbankeintragen und 14) Papageienhaltung. Alle österreichischen Tierschutzombudspersonen erstellten eine Presseaussendung zum Thema „kein Platz für Vollspaltenbuchten in heimischen Schweineställen“. Die Tierschutzombudsfrau gab im Jahr 2022 ihre Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf einer Verordnung der Kärntner Landesregierung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für Eichelhäher und Elster und zum Fischereigesetz ab. Bei der Vorstandssitzung des Kärntner Gesundheitsdienstes für Nutztiere gab sie ihren jährlichen Überblick und besprach aktuelle Angelegenheiten des Tierschutzes. Die Handbücher und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz „Schweine, Geflügel, Lamas und Alpakas“ wurden auch von der Kärntner Tierschutzombudsfrau korrekturgelesen. Die Kärntner Tierschutzombudsfrau nahm bei vier von fünf Kabinettsitzungen des Bundesministers teil. Aufgrund des „Streunerkatzen Gipfel“ erstellten alle Tierschutzombudspersonen gemeinsam mit dem Bundesministerium ein Informationsschreiben zum Thema der Katzenkastration für österreichische Tierärzte und an die Landwirtschaft. Sie nahm an der Landestierschutzreferententagung teil. Am Tag der offenen Türe des Kärntner Tierschutzkompetenzzentrum führte die Tierschutzombudsfrau interessierte Besucher durch das Tierheim. Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied in der Ethikkommission des

Tierschutzkompetenzzentrums, diese trat im Jahr 2022 einmal zusammen. Sie war Mitglied der Jury beim Kärntner Tierschutzpreis, der am 04. Oktober stattfand. Das aufwändige Hochschulprojekt „Schwein gehabt?“ konnte im Jahr 2022 finalisiert werden. Fünf Studentinnen aus Wien widmeten ihre Diplomarbeit „dem Nutztier Schwein“ (<https://www.schwein-gehabt.at> <https://www.schwein-gehabt.at/dokumentation>). Als Mitglied des Tierschutzrates nahm die Tierschutzombudsfrau an den halbjährlichen Sitzungen teil. Sie arbeitete in sechs der sieben im Jahre 2022 tätigen Arbeitsgruppen des Tierschutzrates mit. Sie engagierte sich in den ständigen Arbeitsgruppen „Schutz von Heim-, Hobby-, und Sporttieren (stAG-HHS)“, der „AG Qualzucht“ und der „AG Nutztiere“. Die Arbeitsgruppe „stAG-HHS“ tagte viermal, die „AG Qualzucht“ einmal und die „AG Nutztiere“ zweimal im Jahr 2022. Im Jahr 2022 gab es sechs Verhandlungen am Kärntner Landesverwaltungsgericht im Sinne des TschG. Die Kärntner Tierschutzombudsfrau stellte ihre Expertise zum Wohle der Tiere zur Verfügung. Im Berichtszeitraum wurden 34 Veranstaltungen mit Tieren behördlich genehmigt. Stellungnahmen und Auflagenpunkte der Tierschutzombudsfrau wurden in den Bescheiden übernommen. Im Jahr 2022 wurden, im Sinne des § 31 des TschG nach genauer Prüfung inkl. Stellungnahmen der Tierschutzombudsfrau, vier Bescheide ausgestellt. Somit wurde eine Hunde- und Katzenpension, ein Zoofachgeschäft und zwei sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten mit Tieren bewilligt. Im Jahr 2022 gab es eine Strafverfügung für eine nicht gemeldete Hundezucht und drei Strafen wegen fehlenden Bewilligungen. Wegen Tierquälerei im Sinne der §§ 5, 6 und 7 des TschG wurden 14 Verwaltungsstrafverfahren geführt. 18 Personen mussten Verwaltungsstrafen wegen einem Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden und Zuchtkatzen bezahlen. Sieben Strafen wurden wegen verbotener Anbindehaltung von Hunden verhängt. Sieben Strafen wurden wegen des Verstoßes gegen das Verkaufsverbot von Tieren im Sinne des §8 TschG verhängt. Wegen einer dauernden Anbindehaltung von Rindern (§ 16 Absatz 4 TschG) bzw. der verbotenen Anbindung von Kälbern (Anlage 2, Absatz 3.2.1 der 1. THVO) wurde zweimal eine Strafverfügung ausgesprochen. Gemäß § 13 TschG wurden in 16 Fällen Strafverfahren geführt. Im Berichtszeitraum wurden, wegen der nicht erfolgten Meldung einer Wildtierhaltung, zwei Strafverfügungen ausgestellt. Im Jahr 2022 gelangte die Befugnis, im Sinne des § 37 des TschG in vier Fällen zur Anwendung. Es handelte sich um die Abnahme von Hunden, Hühnern, Enten und Katzen. Eine Tierabnahme eines Hundes erfolgte im Sinne des Kärntner Landessicherheitsgesetzes. In vielen nötigen Fällen erfolgte eine freiwillige Abgabe von Tieren nach dem Einschreiten der Behörde bzw. einer Intervention der Tierschutzombudsfrau. Im Berichtszeitraum wurden drei Tierhalteverbote verhängt.

8.3 Niederösterreich



Ein Großteil der Tätigkeit entfiel auch im Berichtszeitraum 2021 / 2022 auf die in § 41 (4) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 und in § 3 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 festgelegte Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren. So erlangte die NÖ Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum von 278 behördlichen Bewilligungsverfahren, von 32 behördlichen Verfahren betreffend die Verhängung eines Tierhalteverbots, von 2 behördlichen Verfahren betreffend die Androhung eines Tierhalteverbots sowie von 1142 behördlichen Strafverfahren Kenntnis bzw. war in diese Verfahren eingebunden. Weiters waren im Berichtszeitraum 125 Verfahren aufgrund von Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht NÖ anhängig. In 5 dieser Verfahren wurde die Beschwerde von der NÖ Tierschutzombudsfrau erhoben. Eine Information durch die Staatsanwaltschaften gemäß § 41 (7) TSchG bei konkretem Verdacht auf Verstoß gegen § 222 StGB an die NÖ Tierschutzombudsfrau erfolgte im Berichtszeitraum 71 Mal. Von der in § 41 (8) TSchG festgelegten Möglichkeit in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB auf Grund eines begründeten rechtlichen Interesses Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631 zu nehmen, wurde in 8 Verfahren Gebrauch gemacht. Mit 1. September 2022 wurde die Parteistellung der Tierschutzombudspersonen auf das Tiertransportgesetz ausgeweitet. Für den Berichtszeitraum wurden der NÖ Tierschutzombudsfrau 18 behördliche Strafverfahren zur Kenntnis gebracht bzw. war die NÖ Tierschutzombudsfrau in diese Verfahren eingebunden. Der gemäß § 35.(1) Tierversuchsgesetz 2012 im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingerichteten Tierversuchskommission des Bundes hat als Mitglied unter anderem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Tierschutzombudspersonen anzugehören. Die Tierschutzombudspersonen Österreichs haben die NÖ Tierschutzombudsfrau als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen für die Tierversuchskommission des Bundes gemäß § 35 (1) und (2) TVG 2012 nominiert. Im Berichtszeitraum nahm die NÖ Tierschutzombudsfrau an den 4 Sitzungen der Tierversuchskommission teil. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich sowohl telefonisch, schriftlich als auch im persönlichen Gespräch an die Tierschutzombudsstelle. Bei einem Teil dieser Anfragen handelt es sich um Hinweise auf Missstände bei diversen Tierhaltungen. In etwa 350 konkrete Hinweise auf Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen wurden an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltungsbedingungen von Hunden, Pferden, Katzen und Vögeln. Bei den von den Behörden daraufhin

durchgeführten Kontrollen, bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der Tierschutzombudsfrau im Hinweis beschriebenen Umfang

8.4 Oberösterreich



Die fachlich fundierte Aufklärung über das Verhalten und die Bedürfnisse von Tieren, die Beantwortung von Fragen rund um Tiere und Tierschutz, die Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren als auch die Mitarbeit in Gremien waren auch im Berichtszeitraum 2021/2022 wiederum wichtige Schwerpunkte der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau Dr. Cornelia Rouha-Müllecker. 2021/2022 wurden rund 1200 Anfragen mündlich oder schriftlich beantwortet. Die Tierschutzombudsstelle Oö war im Berichtszeitraum mit 487 Hinweisen auf Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen beschäftigt gewesen, die an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet wurden und zu deren Ermittlungsstand die Tierschutzombudsstelle Oö sich regelmäßig informierte. Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit entfiel auf die Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren (gemäß §41 Tierschutzgesetz). Die Tierschutzombudsfrau Oö war bei 668 Verwaltungsstrafverfahren gegen das Tierschutzgesetz, in 19 Verfahren zur Verhängung eines Tierhalteverbotes und in 7 zur Androhung eines Tierhalteverbotes, als auch in 155 Bewilligungsverfahren wie sonstigen Veranstaltungen mit Tieren, Tierheimen, Zoos, Tierpensionen oder Halten von Tieren im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit eingebunden. Seit September 2022 haben die Tierschutzombudspersonen auch Parteistellung nach dem Tiertransportgesetz – hier wurde die Tierschutzombudsfrau Oö im Berichtszeitraum in einem Verfahren eingebunden gewesen. Zudem wurde sie über 335 Haltungen von Wildtieren, die gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei der Behörde angezeigt wurden, und über 499 Meldungen einer Zucht gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz informiert und gab dazu insgesamt 406 Stellungnahmen ab. Im Berichtszeitraum waren 45 Verfahren aufgrund einer Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oö neu eingeleitet worden.

Der von der Tierschutzombudsfrau Oö erhobenen Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof bezüglich der Verwendung von Lockkrähen in Fallen wurde stattgegeben.

Bei allen Sitzungen des Tierschutzrates nahm die Tierschutzombudsfrau Oö im Berichtszeitraum teil und reichte auch gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen Anträge zur Verbesserung des Tierschutzes in den Sitzungen ein. Als Leiterin der Arbeitsgruppe „Qualzucht“ leitete sie 4 Sitzungen. Sie nahm auch an

den Sitzungen der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz der Nutztiere“, „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, und „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ teil. Zur Novelle des Tierschutz- als auch Tiertransportgesetzes sowie der 1. Tierhaltungsverordnung gaben die Tierschutzombudspersonen gemeinsame Stellungnahmen ab und versuchten sich in persönlichen Gesprächen mit Entscheidungsträgern nachhaltig für die Interessen des Tierschutzes einzusetzen. Die Tierschutzombudsfrau Oö versuchte auch im Berichtszeitraum durch Informationsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit fachlich fundiertes Tierschutzwissen zu verbreiten. In der zweiwöchigen eigenen Kolumne in einem Printmedium genauso wie in Presseaussendungen, in Aussendungen für Gemeindezeitungen als auch in Vorträgen informierte sie über verschiedenste Tierschutzprobleme. 2022 organisierte die Tierschutzombudsfrau Oö einen Workshop für Oö. Tierheime. Auch 2021/22 unterstützte die sie den bundesweiten Tierschutzbildungsverein „Tierschutz macht Schule“ als Vorsitzende des fachlichen Beirats des Vereins, beim Lehrgang „Tierschutz macht Schule“, der dritten Tierschutzbildungstagung als auch bei der Erstellung eines Rinderfilmes. Als Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzten (ÖGT-TuT) organisierte die Tierschutzombudsfrau Oö eine wissenschaftliche Sitzung zu Nutztieren und Hunden als auch die Veröffentlichung eines Newsletters. Zudem arbeitete die Tierschutzombudsfrau Oö als Vorsitzende in der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT) mit und war Mitveranstalter der jährlichen ÖTT Tagung. Bei der Überarbeitung der bereits existierenden Checklisten und Handbücher zur Selbstevaluierung als auch Erarbeitung neuer Unterlagen war die Tierschutzombudsfrau Oö als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen Österreichs aktiv eingebunden. Ebenso beteiligte sie sich bei der Erarbeitung der neuen Unterlagen für den Sachkundekurs für Hundehalter als auch der Schulung der Tierärzt:innen, beim Projekt Tierschutz 2.0 des Amtes der Oö. Landesregierung zur Hilfestellung und Optimierung des Tierschutzvollzugs und war Mitglied der Jury des 1. VÖK Tierschutzpreises. Die Tätigkeitsberichte der Tierschutzomubdsfrau Oö sind für die Jahre 2021/2022 unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

<https://www.tierschutzportal.ooe.gv.at/ombudsmann/Taetigkeitsbericht.html>

8.5 Salzburg



Für das Land Salzburg wurde Herr Mag.med.vet. Alexander Geyrhofer 2005 zum Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg für 5 Jahre bestellt. Für die Funktionsperioden 2010 bis 2014, 2015 bis 2019 und 2020 bis 2024 wurde Mag. Geyrhofer wiederbestellt. Die Tierschutzombudsperson ist im Bundesland Salzburg fachlich und örtlich der Veterinärdirektion des Landes Salzburg zugeordnet und kann auf die Infrastruktur inklusive der Kanzleiinfrastruktur der Veterinärdirektion zurückgreifen. In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson gemäß § 41 (5) Tierschutzgesetz keinen Weisungen. Die im Österreichischen Tierschutzgesetz definierten Aufgaben des Tierschutzombudsmannes des Landes Salzburg, Herrn Mag. Alexander Geyrhofer, konnten im Berichtszeitraum in vollem Umfang erfüllt werden. Im Rahmen der Parteistellung der Tierschutzombudsperson sind die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden wichtige Ansprechpartner. Die Einbindung des Tierschutzombudsmannes des Landes Salzburg bei Verfahren in erster und zweiter Instanz, war jederzeit gegeben. Der Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg konnte die gesetzlich festgelegte Parteistellung bei allen in zweiter Instanz beim Salzburger Landesverwaltungsgericht abgehaltenen Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz in den Berichtsjahren wahrnehmen. Die Mitgliedschaft der Tierschutzombudsperson im Tierschutzrat ist im § 42 Tierschutzgesetz festgelegt. Im Berichtszeitraum 2021 und 2022 hat der Tierschutzrat vier Mal getagt. Der Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg ist Leiter der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ und Mitglied in den Arbeitsgruppen „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Tierschutz beim Transport“ und „Qualzucht“. Auf Grund der begrenzten zeitlichen Ressourcen konnte bisher eine eigenständige offensive Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Tierschutz nur in eingeschränktem Umfang durchgeführt werden. Sehr wohl werden jedoch Initiativen unterstützt, welche Wissen über Tierschutz auf seriöse und verständliche Weise vermitteln. Allen voran ist hier der „Verein Tierschutz macht Schule“ zu nennen, der österreichweit tätig ist und nach besten Kräften vom Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg unterstützt wird. Unterrichtsmaterialien werden für die verschiedenen Altersstufen entwickelt und auch mit finanzieller Unterstützung des Landes Salzburg Salzburger Kindern und Jugendlichen kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise konnten in Salzburger Schulen jährlich über 10.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden und mit seriösen und fachlich fundierten Unterrichtsmaterialien zum Thema Tierschutz versorgt werden. Weiters stehen dem Tierschutzombudsmann geeignete Informationsblätter, Folder und Broschüren zur

Verfügung, um den Tierschutzgedanken zu fördern. Vor diesem Hintergrund sind auch diverse öffentliche Auftritte in Form von Interviews in Zeitungen, im Radio und Fernsehen zu aktuellen und grundsätzlichen Themen des Tierschutzes oder auch die Teilnahme des Tierschutzombudsmannes bei Diskussionsveranstaltungen zu verstehen. Die Tierschutzombudsstelle des Landes Salzburg ist auch zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, welche mit Tieren auch nur im Entferntesten zu tun haben. Diese Möglichkeit, allgemeine Informationen einzuholen oder auch konkrete Probleme besprechen zu können, wird sowohl von der Bevölkerung, den Medien und auch von den mit Tierschutz befassten Behörden gerne genutzt. Im Berichtszeitraum ist aufgefallen, dass Fragen in Zusammenhang mit dem Zusammenleben von Mensch und Tier vor allem im Hinblick auf mögliche nachbarschaftliche Konflikte aber auch rechtliche Vorgaben weiter zugenommen haben. Ein Grund für die Zunahme dies Anfragen ist sicherlich in einer erhöhten Sensibilität der Bevölkerung für Tierhaltung, Tierschutz und Tierwohl zu sehen. Die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Tierschützern, behördlichen bzw. amtlichen Organen der für den Tierschutz zuständigen Behörden und dem Tierschutzombudsmann ist nicht immer reibungsfrei. Die Zusammenarbeit mit den im Land Salzburg zugelassenen Tierheimen kann von Seiten des Tierschutzombudsmannes als sehr gut bezeichnet werden. Im Berichtszeitraum wurden vom Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg 39 ausführliche Stellungnahmen im Bereich Tierschutz abgegeben. Die Fachgebiete spannten sich von Hundehaltung und Hundeausbildung über Nutztier-, Haus- und Heimtierhaltung bis zur Haltung exotischer Wildtiere. Die Problematik „Fundtiere und deren anschließende Vermittlung“ und die Problematik von „wildlebenden Katzenpopulationen“ werden durch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Tierschutzombudspersonen nicht abgedeckt. In beiden Fällen konnten auf Initiative des Tierschutzombudsmannes, mit finanzieller Unterstützung des Landes Salzburg, Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Tierschutzproblemen zumindest etwas entgegenzuwirken. Die von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiierte und betreute Fundtierdatenbank <https://service.salzburg.gv.at/fundtiere/public/> suchedes Landes Salzburg hat sich als äußerst erfolgreich und effektiv herausgestellt. Im Berichtszeitraum konnten 1.183 Tiere in der Fundtierdatenbank des Landes Salzburg veröffentlicht werden und zum größten Teil zurückgegeben oder neu vermittelt werden. Durch die finanzielle Beteiligung des Landes Salzburg an den Kastrationskosten und einem Verzicht der Tierärztinnen und Tierärzte auf einen Teil ihres Honorars konnten im Berichtszeitraum 882 Kastrationsgutscheine ausgegeben werden. Davon entfallen auf das Jahr 2021 446 Gutscheine und auf das Jahr 2022 436 Gutscheine. Auf Grund der Gegebenheiten in den Gebirgsgauen (zu geringe Verwahrmöglichkeiten für Fundtiere) wurde die Errichtung eines Tierheimes im Pinzgau angedacht. Der Tierschutzombudsmann war von Beginn an maßgebend in die

Entwicklung, Planung und Umsetzung des Projektes eingebunden. Im Zuge der Planungen hat sich eine Zusammenarbeit mit der Caritas auf dem Gelände des Caritasdorfes St. Anton in Bruck an der Großglocknerstraße als beste Variante herauskristallisiert. Wissenschaftlich begleitet wird das Projekt vom Messerli Forschungsinstitut.

8.6 Steiermark



Die Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark (TSO) war auch in den Jahren 2021/2022 eine wichtige Anlaufstelle für Anliegen, Anfragen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten. Die TSOP übt diese Funktion in der Steiermark seit 01.01.2010 aus. Um die Interessen des Tierschutzes entsprechend zu vertreten, werden vom Team der TSO zahlreiche Initiativen gesetzt: Gespräche mit Stakeholdern aus unterschiedlichsten Bereichen, den Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) und Amtstierärzten (ATÄ), Mitgliedschaft im Tierschutzrat (TSR), Leitung zweier Arbeitsgruppen (AG) im TSR, Mitarbeit bei weiteren AG, breit gefächerte Tätigkeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von tierfreundlichen Projekten, Kommunikation mit Tierschutzvereinen (TSV), Organisation von Veranstaltungen, Jurymitgliedschaft beim Tierschutzpreis des Tierschutzlandesrates, Bewusstseinsbildung bei Kindern und Jugendlichen, Teilnahme an einschlägigen Fachexkursionen etc. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verfahren nach dem TSchG zählt zu den zentralen Aufgaben der TSOP. Durch die Parteistellung in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstraßverfahren nach dem TSchG besteht jedenfalls die konkrete Möglichkeit die Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Mindestanforderungen zu erreichen. In den Berichtsjahren wurden insgesamt 767 Meldungen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Magistrat Graz zur weiteren Veranlassung übermittelt. Im Berichtsjahr 2021 wurden in der TSO 423 Meldungen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen. Bei 224 dieser Meldungen konnten bei amtstierärztlichen Kontrollen tatsächlich tierschutzrelevante Sachverhalte festgestellt werden. Im Jahr 2022 wurden 344 Meldungen abgegeben; dies bedeutet dies eine Steigerung um 282 % gegenüber dem Jahr 2010. Es erwiesen sich 155 dieser Meldungen als tierschutzrelevant. Die TSOP war im Berichtszeitraum 2021/2022 in insgesamt 413 Verwaltungsverfahren eingebunden, insgesamt wurden 154 Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren verfasst. Von den in den Jahren 2021/2022 im Rahmen von Verwaltungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bezogen sich 119 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG. Bei insgesamt

24 gemeinsam mit den zuständigen Behörden durchgeführten Lokalaugenscheinen konnte sich die TSOP selbst ein Bild von den tatsächlichen Haltungsbedingungen der beantragten Tierhaltungen machen. Die Verwaltungsverfahren betrafen sämtliche Bereiche der Tierhaltung.

Im Berichtszeitraum war die TSOP in insgesamt 796 Verwaltungsstrafverfahren eingebunden, in 154 Verwaltungsstrafverfahren wurden 165 Stellungnahmen abgegeben. Von den Strafverfahren waren u.a. landwirtschaftliche Nutztierhaltungen, Haus- und Wildtierhaltungen betroffen.

Insgesamt war die TSOP in den Jahren 2021/2022 in 1209 Verfahren eingebunden. Beim Landesverwaltungsgericht (LVwG) fanden in den Jahren 2021/2022 insgesamt 92 Verfahren nach dem TSchG statt. Als Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren (stAG HHS) im Tierschutzrat hielt die TSOP im Berichtszeitraum insgesamt vier Sitzungen ab. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der Thematik von zulässigen Hilfsmitteln im Pferdesport. Die erzielten Ergebnisse wurden dem Tierschutzrat in den jährlich stattfindenden zwei Sitzungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Der adhoc Arbeitsgruppe Schalenwild, ebenfalls unter der Leitung der TSOP, wurde kein Arbeitsauftrag zugewiesen. Die TSOP ist auch Mitglied der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“, der ständigen Arbeitsgruppe „Qualzucht“, der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ und der ständigen Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“. Mit Tierschutzvereinen in der Steiermark und auch innerhalb Österreichs gibt es eine entsprechende Kooperation und Kommunikation.

Als Anlaufstelle für Tierschutzfragen spielt die tägliche Bearbeitung von telefonischen und/oder schriftlichen Anfragen oder Anliegen im Arbeitsablauf eine wichtige Rolle. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 467 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt. Die Anfragen bezogen sich auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung.

Folgende Initiativen wurden 2021/2022 gesetzt bzw. fortgeführt: 12. und 13. Preis der Tierschutzombudsstelle für tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum. Projekt „Streuner“: In Zusammenarbeit mit der Stadt Graz, der mobilen Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark, des Kontaktladens der Caritas der Diözese Graz-Seckau und der TSOP wurde das Projekt „Streuner“ ins Leben gerufen, das eine basismedinische Versorgung der Hunde eines umschriebenen Personenkreises beinhaltet. Unterstützung des Projektes „Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark“. Jurymitglied beim Tierschutzpreis des Tierschutzlandesrates. Intensive Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ (Ethikprojekt, Projekt

„WUFFZACK“, Hochschullehrgang „Tierschutz macht Schule“). Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark- Praxismodul“.

Fachtagungen „16 Jahre TSchG - 16 Jahre TSO Steiermark“ am 06.10.2021,

Pferdefachtagung „Auf dem Rücken der Pferde“ am 09.11.2022. Die Tätigkeitsberichte sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar: [Tierschutzombudsstelle Steiermark - Tierschutz - Land Steiermark](#)

8.7 Tirol



Gemäß § 41 (1) TSchG hat jedes Bundesland eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Abteilung Landesveterinärmedizin im Amt der Tiroler Landesregierung von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 01.01.2005 zum Tierschutzombudsmann auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung wurde in den Sitzungen der Tiroler Landesregierung am 15.12.2009, 09.12.2014 und zuletzt am 15.10.2019 für jeweils fünf Jahre verlängert. Die aktuelle, vierte Funktionsperiode endet am 31.12.2024. Entsprechend § 41 (10) TSchG und § 3 Abs. 1 Z. 3 Durchf.-Tsch-EU hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Im Folgenden wird der neunte Tätigkeitsbericht für die Jahre 2021 und 2022 vorgelegt. Im Berichtszeitraum war die Beauftragung als Tierschutzombudsperson, gleich wie in den vergangenen Jahren, nicht auf ein bestimmtes Stundenausmaß beschränkt, sondern für jenes Zeitausmaß, welches für diese Tätigkeit erforderlich ist. Zusätzlich zur Tätigkeit als Tierschutzombudsperson ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärmedizin in erster Linie mit der Funktion des Fachbereichsleiters für Tierschutz beauftragt sowie als Fachtierarzt für Wild- und Zootiere in Fragen zum Management von großen Beutegreifern bzw. Wildtierkrankheiten als Sachverständiger amtlich tätig. In der Funktion als Amtstierarzt werden keine veterinärbehördlichen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Vollzug des TSchG z. B. Kontrollen oder Gutachten nach dem TSchG bzw. dem Durchf.-Tsch-EU und seit 01.01.2023 dem TTG durchgeführt. In der Akten- und Fallbearbeitung sowie dem gesamten Betrieb der Tierschutzombudsstelle Tirol wird die Tierschutzombudsperson seit 16.03.2020 von einer Mitarbeiterin unterstützt. Im Berichtszeitraum wurde die Tierschutzombudsperson darüber hinaus in ihrer Tätigkeit von 3 VerwaltungspraktikantInnen unterstützt. Im Berichtszeitraum stand die Kanzleiinfrastruktur der Abteilung Landesveterinärmedizin zur Verfügung. Zur Abklärung von rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit tierschutzrechtlichen Bestimmungen konnte im Sinne des § 41 Abs. 3 TSchG die Unterstützung und Expertise

der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, als zuständige Rechtsabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung in Anspruch genommen werden. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist der zentralste Arbeitsbereich der Tierschutzombudsperson. Ansprechpartner im Rahmen der Parteistellung der Tierschutzombudsperson ist in erster Linie die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständige Behörde. Dies ist in erster Instanz die für den jeweiligen Bezirk zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern Entscheidungen der ersten Instanz angefochten werden, hat darüber das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes kann die Tierschutzombudsperson seit dem Jahr 2017 Revision beim Verwaltungsgerichtshof des Bundes einbringen. Ebenso wurde der Tierschutzombudsperson in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch (StGB) seit 2017 das Recht auf Akteneinsicht eingeräumt und die Informationsverpflichtung über ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft rechtlich verankert. In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Tierschutzombudsperson in insgesamt 88 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden und hat in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Stellungnahme dazu abgegeben. Dies entspricht insgesamt einem Rückgang von ca. 15,4 % im Vergleich zum Berichtszeitraum 2019-2020. In den Jahren 2021 und 2022 wurde die Tierschutzombudsperson in insgesamt 746 Verwaltungsstrafverfahren (inkl. Strafverfügungen) nach dem Tierschutzgesetz eingebunden. In den meisten Fällen keine fallbezogene Stellungnahme abgegeben wurde in Strafverfahren betreffend die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden gemäß § 24a TSchG sowie bei rein administrativen Verstößen gemäß § 8a TSchG betreffend das öffentliche Feilbieten von Tieren. In den restlichen Verfahren wurde jeweils eine entsprechende Stellungnahme zur Wahrung des Parteienghört abgegeben. Die Summe der Verfahren ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Tätigkeitsbericht 2019- 2020 insgesamt lediglich um ca. 1,59 % gesunken. Bei ca. einem Drittel (37 %) der Verfahren war ein Tierquälereitatzbestand Gegenstand des Verfahrens (Übertretungen gemäß § 38 (1) TSchG (27 %) und gemäß § 222 StGB (10 %). Verwaltungsstrafverfahren, in denen zwar von einer Beeinträchtigung der betroffenen Tiere auszugehen ist, die aber nicht ein Ausmaß von Schmerzen, Leiden oder Schäden bzw. Qualen erreicht hat (Kategorie „sonstige (§ 38 (3) TSchG)“ in Abbildung 5) stellten wiederum mit 44 % den größten Anteil von Strafverfahren im Berichtszeitraum dar. Ein etwas geringerer Anteil an Verfahren entfiel mit 19 % aller Strafverfahren im aktuellen Berichtszeitraum auf Verfahren gemäß § 24a und § 8a TSchG. (formale Administrativverstöße wie Kennzeichnung, Registrierung, öffentliches Feilbieten) In diesen Verfahren wurde unter Berücksichtigung der begrenzten Personalkapazitäten in der Regel keine Stellungnahme seitens der Tierschutzombudsperson abgegeben. In den

Jahren 2021 und 2022 war die Tierschutzombudsperson in insgesamt 62 Fällen in Beschwerdeverfahren nach dem Tierschutzgesetz beim Landesverwaltungsgericht des Landes Tirol als Amtspartei eingebunden. Die Anzahl der diesbezüglichen Verfahren hat sich demnach im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum um 26,2 % erhöht. Im Berichtszeitraum wurde in fünf der 62 Fälle durch die Tierschutzombudsperson selbst Beschwerde erhoben. Dies bedeutet eine Steigerung von 4,7% im Berichtszeitraum 2019-2020 auf 8,1% im aktuellen Berichtszeitraum. Bei den Beschwerden durch die Tierschutzombudsperson handelte es sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle um Beschwerden aufgrund einer nicht schuld- und/oder tatangemessenen Strafhöhe. Im Berichtszeitraum hat der Tierschutzrat insgesamt vier Mal getagt. Die Tierschutzombudsperson hat an den Sitzungen des Tierschutzrates sowie an mehreren Sitzungen von Arbeitsgruppen aus dem Tierschutzrat teilgenommen. Die Tierschutzombudsstelle war im Berichtszeitraum wiederum auch Anlaufstelle für Anfragen aus dem organisierten Tierschutz in Tirol. Wie in den vergangenen Jahren, war auch im Berichtszeitraum der Tierschutzverein für Tirol 1881 der maßgeblichste Ansprech- und Kooperationspartner aus dem Bereich des organisierten Tierschutzes. Im Berichtszeitraum gingen wiederum bei der Tierschutzombudsstelle zahlreiche Anfragen von MedienvertreterInnen zu den unterschiedlichsten Teilbereichen des Tierschutzes ein. Unter Berücksichtigung der primären Aufgabe der Tierschutzombudsperson in der Wahrnehmung der Parteistellung in Tierschutzverfahren wird seitens der Tierschutzombudsstelle keine weitere aktive Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Die diesbezüglich einzige Ausnahme stellt die aktive Unterstützung und soweit mögliche Hilfestellung für die Arbeit des Vereines „Tierschutz macht Schule“ (www.tierschutzmachtschule.at) dar. Die Tierschutzombudsperson ist Mitglied des fachlichen Beirates des Vereines. Im Berichtszeitraum wurden seitens des Vereines wiederum mehrere Unterrichtsbehelfe und Broschüren erarbeitet und veröffentlicht, bei deren Erstellung jeweils auch der Beirat einbezogen wurde. Einen nicht unerheblichen Anteil der Arbeitszeit nehmen telefonische oder schriftliche Auskünfte bzw. die Beantwortung von Anfragen von Privatpersonen und Institutionen ein. Die Tätigkeitsberichte für die Jahre 2005 bis 2020 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

<https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/veterinaer/tierschutz/tierschutzombudsperson/>

8.8 Vorarlberg



Gemäß §41 (1) Tierschutzgesetz wurde 2019 auf Beschluss der Vorarlberger Landesregierung Frau Dr.in Karin Keckeis für 5 Jahre zur Tierschutzombudsperson des Landes Vorarlberg bestellt. Sie übt diese Funktion seit 01.10.2019 aus. Die Funktion der Tierschutzombudsperson ist seit 2012 als Geschäftsstelle „Tierschutzombudsstelle“ am Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6901 Bregenz, organisatorisch integriert. Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg verfügt über keine Stellvertretung.

Die im Tierschutzgesetz verankerte Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten, wurde von der Tierschutzombudsperson stets mit großen Bemühungen verfolgt. Die in der Vergangenheit auftretenden Probleme bei der Einbindung als Amtspartei in die Verwaltungsverfahren erster Instanz werfen teils noch immer einen Schatten auf die Berichtsjahre. Auch weil direkte Kontakte mit Behördenvertretern durch die im Jahr 2021 noch andauernde Coronavirus-Pandemie verwehrt wurden, konnte die Funktion als Amtspartei im Berichtszeitraum aus Sicht der Tierschutzombudsperson nicht in vollem Umfang erfüllt werden. Auch war das Verständnis für die Funktion als Amtspartei und die Art der Ausübung bei Behördenvertretern nicht durchwegs vorhanden. Mit einzelnen Behörden konnte jedoch eine zufriedenstellende Vorgehensweise zur Abwicklung der Strafverfahren erreicht werden, und auch die Einbindung in die Bewilligungsverfahren erster Instanz sowie in Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht funktionierte sehr gut.

Von den unmittelbar für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behördenmitarbeitern, den jeweiligen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, wurde die Tierschutzombudsperson in Ihrer Funktion großteils gut akzeptiert. Auf dieser behördlichen Ebene waren die Möglichkeiten für den fachlichen Austausch begrenzt, jedoch nahm die Tierschutzombudsperson an den unregelmäßig stattfindenden Besprechungen der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Vorarlberger Landesregierung mit den Tierschutzbehörden zum Erlass über fachliche Richtlinien für Tierschutzkontrollen teil. Seitens der Tierschutzombudsperson wurde ein Optimum an effizienter Verfahrensabwicklung in allen Verwaltungsverfahren sowie ein regelmäßig stattfindender tierschutzfachlicher Austausch mit der Abteilung Veterinärangelegenheiten angestrebt, um Probleme rund um die Tätigkeiten mit Tierschutzbezug zu diskutieren und gegenseitig von Erfahrungen zu profitieren. Beides wäre im Sinne der bestmöglichen Umsetzung der bestehenden rechtlichen Vorgaben.

Angesichts der limitierten fachlichen Austauschmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung stand die Tierschutzombudsperson in stetigem Kontakt mit in- und ausländischen Institutionen und Initiativen, die sich Tierhaltungs- und Tierschutzthemen widmen. Daraus entstanden Aktivitäten wie gemeinsame Stellungnahmen und die Unterstützung von Informationskampagnen und Initiativen zum geltenden Pyrotechnikverbot, zu aktuellen und Dauertierschutzthemen wie dem Qualzuchtverbot, der verpflichtenden Kastration von Katzen mit Freigang, zum Tierschutz in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, der Haltung von Schweinen in Vollspaltensystemen und zur Problematik der Haltung, Ausbildung und Verwendung von Greifvögeln und Eulen und Notwendigkeit einer verpflichtenden fundierten Sachkunde als Voraussetzung für diese Tätigkeiten. Die Tierschutzombudsperson unterstützt die Aktivitäten und Angebote des bundesweit tätigen Vereins „Tierschutz macht Schule“ in Vorarlberg, welcher Tierschutzwissen basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen seriös und verständlich an Kinder und auch an Erwachsene vermittelt. Ebenso unterstützt die Tierschutzombudsstelle Bildungsinitiativen von Partnern wie dem „Tier & Wir“ Kongress „Animalicum“, der nach einer Pandemie-Pause 2022 zum Schwerpunkt rund um Denk – und Lernleistungen von Tieren stattfand.

Eigene von der Tierschutzombudsperson organisierte Bildungsaktivitäten umfassten im Berichtszeitraum ein Webinar zum Thema Taubenschutz und sowie eine 2-tägige Fortbildung für Beamten der Landesverkehrspolizei und Behördenvertretern zu den „Kriterien bei der Kontrolle von Tiertransporten“. In Presseausendungen sensibilisierte die Tierschutzombudsperson für das Thema Tierschutz bei der Schlachtung in Zusammenhang mit kleineren dezentralen Schlachtstätten, warnte vor den Fallstricken des Online-Erwerbs und Folgen des Handels von Hunden und Katzen und vor der Gefahr des Hitzschlages bei im Auto zurückgelassenen Tieren.

Im Jahr 2021 vergab Landesrat Christian Gantner zusammen mit den Vorarlberger Nachrichten wieder Tierschutzpreise. Die Tierschutzombudsperson übernahm die Durchführung mit Abwicklung und Aufbereitung der Einreichungen, die Kommunikation mit Bewerbern, die Organisation der Besichtigungen sowie die fachliche Leitung der Jury. In den Berichtsjahren war die Tierschutzombudsperson in die Erarbeitung einer „Tierschutzstrategie“ des Landes Vorarlberg, beschlossen durch den Vorarlberger Landtag im Juli 2021, eingebunden. In den vielen Sitzungen des Kernteams der Projektleitung brachte sie sich inhaltlich in die Ausarbeitung des Strategiepapiers ein. Die Beantwortung von Anfragen und Anliegen rund um den Tierschutz nimmt in der täglichen Arbeit einen großen Anteil ein, die Tierschutzombudsstelle wird als fachliche Anlaufstelle angesehen und genutzt, sowohl von Privatpersonen, Tierschutzvereinen und

Medienvertretern als auch von Personen und Einrichtungen, die sich mit tierschutznahen Themen oder Querschnittsbereichen beschäftigen. So waren auch in den beiden Berichtsjahren die Inhalte der Fragen, die an die Tierschutzombudsstelle herangetragen wurden, sehr breiter Natur. Sie betrafen neben „klassischen“ Tierschutzthemen auch immer wieder sicherheitspolizeiliche Bestimmungen und andere Themen im Bereich des Landessicherheitsgesetzes, der Jagd und Fischerei, der Schädlingsbekämpfung oder Vergrämung von Tieren.

Als Mitglied des Tierschutzrates nahm die Tierschutzombudsperson im Berichtszeitraum an allen Sitzungen des Tierschutzrates teil und initiierte bzw. brachte selbst auch Anträge zu den Themen Lebewesen-Transporte in Drittländer (Zuchttiere) sowie dem Schutz von Papageienvögeln ein.

Weiter nahm sie als Arbeitsgruppenmitglied an den Arbeitssitzungen der ständigen Arbeitsgruppen „Schutz von Nutztieren“, „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“, „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ teil, in welchen mehrere Anträge und Fragestellungen an den Tierschutzrat ausgearbeitet und dem Tierschutzrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden konnten.

Aufgrund des Bundesländervorsitzes der Landeshauptleutekonferenz und des Bundesrats im ersten Halbjahr 2022 übernahm die Tierschutzombudsperson als Vertreterin der Tierschutzombudsleute die koordinierende Rolle für zahlreiche gemeinsame Aktivitäten im Zuge der Novellierung des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung (Umsetzung des „Tierwohlpakets“).

Die Tätigkeitsberichte der Tierschutzombudsperson Vorarlberg für die Jahre 2012 bis 2022 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar: <https://vorarlberg.at/-/taetigkeitsberichte-und-kennzahlen>

8.9 Wien



Die gesetzlich verankerte Parteistellung und die damit verbundene Beteiligung in behördlichen Verfahren nach dem Bundestierschutzgesetz bildete auch 2021 und 2022 den Kern der Tätigkeit der TOW. War die Anzahl der Verfahren 2020 Corona bedingt stark gesunken (151 Verfahren), so stabilisierten sich die Werte im Berichtszeitraum wieder auf dem Niveau der Vor-Pandemiezeit. Die Tierschutzombudsstelle Wien war 2021/22 in insgesamt 847 Fälle, in denen Personen wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes in

Wien angezeigt wurden, involviert (2021: 452 Verwaltungsstrafverfahren, 2022: 395). Dazu kamen 111 Bewilligungsverfahren mit Beteiligung der TOW nach dem Bundestierschutzgesetz (2021: 52, 2022: 59). Die zweite wichtige Säule unserer Arbeit stellten auch 2021/22 unsere Aktivitäten im präventiven Tierschutz dar.

Neben den etablierten Projekten und Initiativen, wie etwa die Hunde-Kunde, die Wiener Sachkundekurse für (künftige) Hundehalter*innen, oder das Streunerkatzenprojekt Wien, haben wir im Berichtszeitraum auf aktuelle Entwicklungen und Bedürfnisse reagiert.

So wurden aufgrund der seit Corona stark erhöhten Nachfrage nach Heimtieren, insbesondere Hunden, 2021 kurzfristig Angebote wie die mehrteilige kostenfreie Online-Vortragsreihe Wiener Wuffinar realisiert. In vier Live-Webinaren, die aufgezeichnet und im Anschluss auf der Website der TOW zur Verfügung gestellt wurden, teilte die Hunde-Expertin der Tierschutzombudsstelle wertvolle und praxisorientierte Informationen zu Themen rund um das Zusammenleben mit Hund in der Stadt. Wie groß das Interesse am Hund als Heimtier ist, zeigt auch die Zahl der Hunde-Kunde-Absolvent*innen: Im ersten Halbjahr 2022 konnte – weniger als drei Jahre nach Einführung des Angebots – die 10.000er-Marke bei den Hunde-Sachkundenachweisen geknackt werden. Der Krieg in der Ukraine und die Kostensteigerungen in allen Lebensbereichen haben uns dazu gebracht, im Berichtszeitraum ad hoc weitere Angebote für Tierhalter*innen zu schaffen, die Hilfe in diesen schwierigen Situationen bieten. Für aus der Ukraine mit ihren Heimtieren geflüchtete Menschen haben wir im Frühjahr 2022 einen Folder auf Ukrainisch gestaltet, in dem wir die wichtigsten Erst-Informationen zum Aufenthalt mit Tieren in Wien zur Verfügung stellen. Mit dem Schwerpunkt Spartipps für Tierhalter*innen tragen wir dazu bei, die private Versorgung der geliebten Vierbeiner in Zeiten der Teuerungen weiterhin gewährleisten zu können, ohne dass die Einsparungen zu Lasten des Wohlergehens der Tiere gehen. Ein besonderer Meilenstein im präventiven Tierschutz, der auch international als einzigartiges Vorzeigeprojekt wahrgenommen wird, ist die Exoten-Kunde, der von der Tierschutzombudsstelle Wien entwickelte Sachkundenachweis für künftige Halter*innen von Reptilien, Amphibien und Papageienvögeln. Die ersten Kurse für dieses seit 1. Jänner 2023 verpflichtende Angebot haben bereits Ende 2022 stattgefunden. Ein wichtiger Schritt für noch mehr Sichtbarkeit unserer bewusstseinsfördernden Inhalte war die Ausweitung unserer Social-Media-Aktivitäten auf Instagram. Seit Ende 2021 sind wir als „tieranwalt_wien“ auf der Plattform aktiv. Zusammen mit unserem Facebook-Profil konnten wir im Berichtszeitraum über unsere Social-Media-Kanäle 604.000 Menschen mit unseren Tierschutz-Postings erreichen. Besonders erfreulich für uns ist auch das hohe Interesse an unseren Angeboten für Kinder: So haben mehr als 1.000 Volksschüler*innen

in unserer kostenlosen Unterrichtseinheit Eine Stunde Hunde-Kunde gelernt, was Hunde brauchen, um ein glückliches und artgerechtes Leben zu führen. 30.000 junge Wiener*innen konnten wir durch das im Auftrag der TOW und des Wiener Marktamts produzierten Pixi-Buchs „Hanna, Paul und das Abenteuer auf dem Markt“ mehr über die Eier-Kennzeichnung und das Wohlergehen von Legehennen vermitteln. Im Rahmen der ersten Novelle des Tierschutzgesetzes sowie der Novellierung der Binnenmarktverordnung konnten 2022 maßgebliche Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden, für welche die TOW aktiv eingetreten war.

9 EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG

9.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde mindestens 2% der landwirtschaftlichen Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Die Ergebnisse geben die Tabellen unter 9.1.1 und 9.1.2 wieder. Auf Grund einer reduzierten Anforderung im EU-Bericht wurde der Tierschutzbericht nun verändert und angepasst. Die Zahlen sind deshalb nicht mehr mit jenen aus den früheren Tierschutzberichten vergleichbar, da die Kategorien vereinfacht und an die Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung angepasst wurden.

2021 wurden 44.529 Kälberbetriebe erfasst, davon wurden 828 kontrolliert. Die meisten Verstöße waren im Bereich Bewegungsfreiheit und Sozialkontakt (29), Bodenbeschaffenheit /Stalleinrichtung (25), sowie Tränke und Fütterung (25) festzustellen.

Im Vergleich dazu waren im Jahr 2022 43.416 etwa 1.000 Kälberbetriebe weniger erfasst. Es wurden aber 968 kontrolliert und auffällig ist, dass deutliche mehr Verstöße in den Bereichen Bewegungsfreiheit und Sozialkontakt und Bodenbeschaffenheit/ Stalleinrichtung festgestellt. Im Jahr 2021 wurden in Kälberbetrieben 26-mal Missstände angezeigt, im Jahr 2022 sogar 61 mal.

Bei den Schweinebetrieben wurden im Jahr 2021 mehr als 2% (617) einer Kontrolle unterzogen. Von 193 Verstößen mussten 70 angezeigt werden. Im Jahr darauf wurden 648 Betriebe kontrolliert. In der Gesamtheit gab es mit 364 Verstößen deutlich mehr als im Vorjahr, auch bei den Anzeigen war das Niveau mit 130 deutlich höher.

Im Bereich des Geflügels gab es unverändert wenig Beanstandungen in beiden Berichtsjahren.

9.1.1 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2021

Tierkategorie	Enten	Gänse	Legehennen Bodenhaltung	Legehennen Freilandhaltung	Laufvögel (Strauße)
Anzahl Betriebe	9844	3319	734	1819	139
Kontrollierte Betriebe	113	62	171	682	9
Erstkontrolle	106	57	164	655	7
Nachkontrolle	0	0	0	0	0
Verdachtskontrolle	7	5	7	25	2
Betriebe ohne Beanstandung	112	60	164	665	6
Betriebe mit Beanstandung	1	2	7	17	3
Verstöße					
Betreuung	1	1	1	4	0
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	0	1	2	12	0
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	1	1	6	5	3
Eingriffe	0	0	0	0	0
Ganzjährige Haltung im Freien	0	0	0	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	0	0	1	0	0
Tränke und Fütterung	2	2	1	4	1
Zuchtmethoden					
Gesamtergebnis	4	5	11	25	4
Verstoßkategorie A	4	4	7	16	2
Verstoßkategorie B	0	0	4	9	0
Verstoßkategorie C	0	1	0	0	2

Tierkategorie	Rinder	Kälber	Schafe	Ziegen
Anzahl Betriebe	54992	44529	17737	10804
Kontrollierte Betriebe	1286	828	348	194
Erstkontrolle	1175	767	317	172
Nachkontrolle	37	12	4	3
Verdachtskontrolle	73	48	27	19
Betriebe ohne Beanstandung	1105	768	329	186
Betriebe mit Beanstandung	181	60	19	8
Verstöße				
Betreuung	75	7	17	0
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	114	29	2	3
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	145	25	1	5
Eingriffe	5	3	2	0
Ganzjährige Haltung im Freien	23	1	1	0
Stallklima/Licht/Lärm	40	11	4	5
Tränke und Fütterung	66	25	8	0
Zuchtmethoden	0	0	0	0
Gesamtergebnis	468	98	35	13
Verstoßkategorie A	186	57	14	1
Verstoßkategorie B	140	15	11	5
Verstoßkategorie C	145	26	10	7

***Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten**

Tierkategorie	Schweine	Pferde	Farmwild	Truthühner
Anzahl Betriebe	25935	104084	2054	2279
Kontrollierte Betriebe	617	246	40	40
Erstkontrolle	574	199	25	39
Nachkontrolle	13	3	0	0
Verdachtskontrolle	30	44	15	1
Betriebe ohne Beanstandung	544	228	35	40
Betriebe mit Beanstandung	73	18	5	0
Verstöße				
Beschäftigungsmaterial Schweine	45	-		0
Betreuung	48	12	3	0
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	24	7	3	0
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	26	1	0	0
Eingriffe	9	1	0	0
Ganzjährige Haltung im Freien	0	0	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	23	0	0	0
Tränke und Fütterung	15	1	2	0
Zuchtmethoden	3	0	0	0
Gesamtergebnis	193	22	8	0
Verstoßkategorie A	77	17	5	0
Verstoßkategorie B	46	3	3	0
Verstoßkategorie C	70	2	0	0

9.1.2 Tierschutzkontrollbericht Österreich 2022

Tierkategorie	Enten	Gänse	Legehennen Bodenhaltung	Legehennen Freilandhaltung	Laufvögel (Strauße)
Anzahl Betriebe	9812	3305	725	2044	138
Kontrollierte Betriebe	100	48	206	704	6
Erstkontrolle	96	48	201	668	5
Nachkontrolle	1	0	1	9	1
Verdachtskontrolle	3	0	4	27	0
Betriebe ohne Beanstandung	99	47	199	683	4
Betriebe mit Beanstandung	1	1	7	21	2
Verstoßbereiche					
Betreuung	3	0	2	25	0
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	0	0	2	10	0
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	3	1	4	24	8
Eingriffe	0	0	0	0	0
Ganzjährige Haltung im Freien	0	0	0	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	0	0	1	0	0
Tränke und Fütterung	0	0	0	15	0
Zuchtmethoden	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis	6	1	9	74	8
Verstoßkategorie A	0	1	9	27	8
Verstoßkategorie B	0	0	0	6	0
Verstoßkategorie C	6	0	0	31	0

Tierkategorie	Rinder	Kälber	Schafe	Ziegen
Anzahl Betriebe	53709	43416	17442	10560
Kontrollierte Betriebe	1433	968	385	252
Erstkontrolle	1305	887	360	236
Nachkontrolle	58	24	10	0
Verdachtskontrolle	70	57	15	15
Betriebe ohne Beanstandung	1245	877	360	241
Betriebe mit Beanstandung	188	91	25	11
Betreuung	108	9	39	14
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	110	54	2	6
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	171	47	9	0
Eingriffe	1	4	1	0
Ganzjährige Haltung im Freien	7	0	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	30	1	11	2
Tränke und Fütterung	58	12	9	0
Zuchtmethoden	3	42	12	14
Gesamtergebnis	488	169	83	36
Verstoßkategorie A	285	107	65	16
Verstoßkategorie B	52	1	0	0
Verstoßkategorie C	151	61	18	20

Tierkategorie	Schweine	Pferde	Farmwild	Truthühner
Anzahl Betriebe	24799	104251	2100	2335
Kontrollierte Betriebe	648	362	54	36
Erstkontrolle	592	327	47	35

Nachkontrolle	17	7	0	0
Verdachtskontrolle	39	28	7	1
Betriebe ohne Beanstandung	545	334	52	34
Betriebe mit Beanstandung	103	28	2	1
Beschäftigungsmaterial Schweine	58	-	-	-
Betreuung	109	25	0	0
Bewegungsmögl. u. Sozialkontakt	45	8	0	0
Bodenbeschaffenheit / Stalleinrichtung	39	9	3	2
Eingriffe	12	2	0	0
Ganzjährige Haltung im Freien	0	0	0	0
Stallklima/Licht/Lärm	3	0	0	0
Tränke und Fütterung	19	12	3	1
Zuchtmethoden	79	0	0	0
Gesamtergebnis	364	56	6	3
Verstoßkategorie A	219	36	0	3
Verstoßkategorie B	15	1	0	0
Verstoßkategorie C	130	19	6	0

***Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten**

9.2 Kontrollen gemäß § 4 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe sowie Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu

kontrollieren. Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Tabelle 1 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2021

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
Zoo	87	102	48	39	2
Tierheim	104	109	24	15	0
Tierpension	155	106	20	12	2
Gnadenhof/Tierasyl	14	9	2	2	0
Betriebsstätte gewerblich	333	251	26	24	5
Betriebsstätte -sonstig wirtschaftlich tätig	155	109	16	16	5
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	36	124	34	33	7
Veranstaltungen	338	169	14	14	5

Tabelle 2 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2022

	Anzahl	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungs-auftrag	Anzeigen
Zoo	77	95	36	19	5
Tierheim	84	92	14	11	0
Tierpension	163	120	6	5	2
Gnadenhof/Tierasyl	17	16	0	0	0
Betriebsstätte gewerblich	335	242	35	32	9

Betriebsstätte – sonstig wirtschaftlich tätig	176	126	21	21	6
Zirkusse u. ä. Einrichtungen	53	82	50	37	6
Veranstaltungen	477	233	32	22	11

9.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz

Das Tiertransportgesetz enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Schutz von Tieren beim wirtschaftlichen Transport mittels Straßenverkehrsmitteln, Luftfahrzeugen, Eisenbahn und Schiffen, sowie dabei einzuhaltende Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen. Ebenfalls unter das TTG 2007 fallen Transporte durch Landwirte bzw. Landwirtinnen, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgenommen sind.

Im Tiertransportgesetz und der EU Verordnung werden die Rahmenbedingungen vorgegeben, die beim wirtschaftlichen Transport lebender Tiere verpflichtend einzuhalten sind. (z.B. Verantwortlichkeiten der Organisatoren, Tierhalter:innen und Transportunternehmer:innen, Zulassungserfordernisse der Transportunternehmer:innen, Ausbildung der Fahrer:innen und Betreuer:innen, Ausstattung der Transportmittel, Ladedichten, maximale Transportdauern, etc.)

In der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegt gemäß § 6 TTG die jährliche Erstellung eines Kontrollplanes Tiertransport. In diesem werden Grundlagen zur Risikobewertung der verschiedenen Arten von Tiertransporten definiert und eine fachliche Bewertung der unterschiedlichen Kontrollorte vorgenommen. Zusätzlich stellt der Kontrollplan die verbindliche Vorgabe an die Bundesländer dar, in welcher Anzahl Kontrollen durchzuführen sind und wie diese Kontrollen zu dokumentieren sind.

Im Kontrollplan 2019 wurde eine Gesamtanzahl von 10.000 Tiertransportkontrollen – davon mindestens 1.000 auf der Straße - vorgesehen. Um dem Wunsch der Politik nachzukommen, wurde für das Berichtsjahr 2020 die Mindestanzahl der Kontrollen um 20% erhöht. Es wurde eine Mindestanzahl von jährlich 12.000 durchzuführenden

Kontrollen vorgegeben, wobei davon mindestens 10% auf der Straße erfolgen mussten. Diese erhöhte Kontrollfrequenz blieb auch für die Berichtsjahre 2021 und 2022 aufrecht.

Für die Durchführung der Kontrollen sind die Landeshauptleute zuständig. Über Art und Anzahl der Kontrollen, sowie über die allfällig getroffenen Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen ist dem BMSGPK jährlich zu berichten.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Anzahl der in Österreich durchgeführten Tiertransportkontrollen an die Europäische Kommission zu übermitteln.

9.3.1 Kontaktstelle Tiertransport

Die gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im BMSGPK eingerichtete „Kontaktstelle Tiertransport“ dient der raschen, internationalen Kommunikation. Mit ihrer Hilfe können Informationen über in Österreich festgestellte Verstöße bei internationalen Tiertransporten den Behörden aller beteiligten Mitgliedsstaaten rasch und unbürokratisch übermittelt werden. In regelmäßig stattfindenden Treffen der Kontaktstellen, die von der Europäischen Kommission organisiert werden, bietet sich zudem die Möglichkeit zum direkten Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung, mit dem Ziel eines vereinheitlichten Vollzuges der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in allen Mitgliedsstaaten.

2020 wurde die Fachstelle vom BMSGPK beauftragt, Agenden der im BMSGPK angesiedelten Kontaktstelle Tiertransport gem. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu übernehmen. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle unterstützen dabei die nationale Kontaktstelle bei der Betreuung des Kontaktstellen-Postfachs, nahmen an den Tiertransport-Ländersitzungen, Sitzungen mit verschiedenen nationalen und internationalen Arbeitsgruppen sowie mit den anderen National Contact Points teil. Mit der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen endete am 15.12.2022 durch die Streichung des Artikels 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Arbeit der nationalen Kontaktstellen für den Schutz von Tieren beim Transport. Die meisten Aufgaben der nationalen Kontaktstellen werden seitdem von den Verbindungsstellen der Mitgliedstaaten übernommen (Artikel 103 der Verordnung (EU) 2017/625).

9.3.2 Tiertransportkontrollen in Österreich 2021 und 2022

Gemäß § 7 Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) haben die Bundesländer dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jährlich bis 31. Jänner einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Tiertransportkontrollen zu übermitteln.

Tiertransportkontrollen 2021

Gesamt								
Art der Kontrolle	s- ort		Versandort		TT Kontrollen		Retro	
	Schlacht	andere	LST Ab	KST Ab	4 Exek	5 Exek		
Anzahl der Kontrollen	132195	1648	1771	6689	188	689	395	143.575
Anzahl der kontrollierten Tiere	34650096	879.248	6747864	8210317	14243	401826		50.903.594
Anzahl der kontrollierten Transportmittel¹	88549	978	1671	4935	185	640		96.958
Anzahl der Dokumentenkontrollen²	118155	1481	1771	6560	185	649	395	129.196
Anzahl der Transporte bei denen Zu widerhandlungen festgestellt wurden³	702	80	18	36	16	164	16	1.032
1. Transportfähigkeit der Tiere	187	17	2	11	2	5		224
2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	125	17	1	12	5	77		237
3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	20	3	4	2	0	28		57
4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	1	2	1	1	0	7	9	21
5. Dokumente	346	44	1	10	6	111	3	521
6. Sonstige Verstöße	102	12	4	10	3	56	1	188
Gesamtzahl der Verstöße	781	95	13	46	16	284	13	1.248
Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren	63	0	0	0	0	1	0	64
Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	562	55	24	39	11	138	16	845
Organmandat	0	0	0	0	3	32	0	35
Anzeigen	55	7	0	5	2	62	0	131
Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen	617	62	24	44	16	232	16	1.011
¹ Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"								
² eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit "1" zu erfassen								
³ Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zu widerhandlung nach TTG festgestellt wurde								
⁴ TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden								
⁵ TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG								
⁶ TT kontrollierte Tierarten eintragen								

Insgesamt wurden 2021 143.575 Kontrollen von Tiertransporten durchgeführt. Dabei wurden 1.032 Transporte mit Zu widerhandlungen festgestellt, dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 0,72 %, wobei 64 Transporte davon (entspricht 0,04 %) mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren.

In der Gesamtzahl der Kontrollen sind 395 „Retrospektivkontrollen“ enthalten, bei diesen wird nach erfolgtem Transport, anhand der Daten des Fahrtenbuches und des Fahrtenschreibers im Detail überprüft, ob die, der Behörde vorab mitgeteilte Planung des Transportes eingehalten wurde.

Die Häufigkeit von Verstößen nach Verstoßkategorie liegt bei 41 % (Dokumente), 19 % (Transportpraxis, Raumangebot, Höhe), 18 % (Transportfähigkeit), 15 % (Sonstige Verstöße), 5 % (Transportmittel) bzw. 2 % (Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten).

Die Behörden haben bei Beanstandungen verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen, um in erster Linie allfälliges Tierleid sofort zu unterbinden und in weiterer Folge durch die Ahndung von Verstößen für eine Sensibilisierung der Transportunternehmer:innen zu sorgen. 2021 wurden insgesamt 1.011 Maßnahmen (administrativ + gerichtlich) seitens der lokalen Behörde gesetzt: Abmahnung und Aufforderung zur Verbesserung (845), Organmandat (35) und Anzeigen (131).

Tiertransportkontrollen 2022

Gesamt										
Tierreisort	Art der Kontrolle	Transportort		Versandort		Tiere		Retro	Straßen	
		Schlacht	andere	LST Ab	KST Ab	TT Kont	Exek TT Kont			
Anzahl	Anzahl der Kontrollen	134107	1911	1955	7333	85	776	376	146.543	861
	Anzahl der kontrollierten Tiere	37773382	1.180.228	1988094	5110907	4742	318170		46.375.523	322.912
	Anzahl der kontrollierten Transportmittel ¹	98523	987	1423	5129	85	776		106.923	861
	Anzahl der Dokumentenkontrollen ²	121194	1825	1949	6646	85	776	376	132.851	861
	Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden³	1021	67	17	23	10	201	29	1.368	211
Verstoß	1. Transportfähigkeit der Tiere	264	17	10	7	7	10		315	17
	2. Transportpraxis, Raumangebot, Höhe	208	15	4	8	0	28		263	28
	3. Transportmittel und zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen	13	0	2	3	0	10		28	10
	4. Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten	1	0	0	1	0	3	10	15	3
	5. Dokumente	551	35	5	5	2	166	10	774	168
	6. Sonstige Verstöße	81	8	0	3	1	53	12	158	54
	Gesamtzahl der Verstöße	1.118	75	21	27	10	270	32	1.553	280
	Anzahl der Transporte, die mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren	193	2	0	0	7	6	0	208	13
gesetzte Maßnahmen	Abmahnungen und Aufforderung zur Verbesserung	974	57	6	16	5	99	25	1.182	104
	Organmandat	0	0	0	0	2	24	0	26	26
	Anzeigen	60	6	1	2	2	98	4	173	100
	Gesamtzahl der gesetzten Maßnahmen	1034	63	7	18	9	221	29	1.381	230

¹ Anzahl der kontrollierten "Beförderungseinheiten"

² eine Kontrolle der Dokumente ist unabhängig der Anzahl der kontrollierten Dokumente mit "1" zu erfassen

³ Anzahl der Kontrollen bei denen zumindest eine Zuwiderhandlung nach TTG festgestellt wurde

⁴ TT Kontrollen von Organen gem. § 4 Abs. 3 TTG, exklusive jener Kontrollen die unter Beteiligung der Exekutive stattfinden

⁵ TT Kontrollen der Exekutive (BPP), mit oder ohne Beteiligung anderer Kontrollorgane gem. §4 Abs. 3 TTG

⁶ TT kontrollierte Tierarten eintragen

Insgesamt wurden 2022 146.543 Kontrollen von Tiertransporten durchgeführt. In der Gesamtzahl der Kontrollen sind zusätzlich 376 „Retrospektivkontrollen“ enthalten, bei diesen wird nach erfolgtem Transport, anhand der Daten des Fahrtenbuches und des Fahrtenschreibers im Detail überprüft, ob die, der Behörde vorab mitgeteilte Planung des Transportes eingehalten wurde.

Das angestrebte Ziel betreffend die Gesamtanzahl von Tiertransporten wurde 2022 damit erreicht. Im Bereich der Straßenkontrollen wurde die Quote zu 70% erfüllt.

Von der Gesamtzahl der Kontrollen wurden 1.368 Transporte mit Zuwiderhandlungen festgestellt, dies entspricht einem prozentuellen Anteil von 0,9%, wobei 208 Transporte davon (entspricht 0,1%) mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden waren.

Die Häufigkeit von Verstößen nach Verstoßkategorie liegt bei 50 % (Dokumente), 20 % (Transportfähigkeit), 17 % (Transportpraxis, Raumangebot, Höhe), 10 % (Sonstige Verstöße), 2 % (Transportmittel) bzw. 1 % (Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten).

Die Behörden haben bei Beanstandungen verhältnismäßige Maßnahmen zu setzen, um in erster Linie allfälliges Tierleid sofort zu unterbinden und in weiterer Folge durch die Ahndung von Verstößen für eine Sensibilisierung der Transportunternehmer zu sorgen. 2022 wurden insgesamt 1.381 Maßnahmen (administrativ + gerichtlich) seitens der lokalen Behörde gesetzt: Abmahnung und Aufforderung zur Verbesserung (1182), Organmandat (26) und Anzeigen (173).

Durch die Risikobewertung, die Kontrollvorgaben und die Berichtspflichten wird die effektive Arbeitsweise gewährleistet.

9.4 Bericht gemäß § 4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Die Zollverwaltung vollzieht im Hinblick auf § 7 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, folgende EU-Regelungen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308 vom 09.11.1991 S. 1);
2. Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 343 vom 27.12.2007 S. 1);
3. Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. Nr. L 286 vom 31.10.2009 S. 36).

Die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 sieht für die Einfuhr von Pelzen und daraus hergestellten Waren von bestimmten Wildtierarten Einfuhrverbote und –beschränkungen vor. Verboten ist die Einfuhr solcher Waren aus Ländern, die Tellereisen oder andere, den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden.

- Aus Ländern, die nach Feststellung der Kommission Fangnormen anwenden, die international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen, dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in einem dieser Länder gefangen oder in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden.
- Aus allen anderen Ländern dürfen Pelze und daraus hergestellte Waren nur dann eingeführt werden, wenn bei der Zollabfertigung eine im Ursprungsland ausgestellte Bescheinigung darüber vorliegt, dass die Tiere in Gefangenschaft geboren oder aufgezogen wurden. Wildfänge sind aus diesen Ländern verboten.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 enthält eine Liste jener Waren, für die die Einfuhrverbote und –beschränkungen gelten. An Hand dieser Liste wird die Regelung im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft.

In den Jahren 2021 und 2022 erfolgten keine Einfuhren mit derartigen Bescheinigungen und es wurden auch keine Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 festgestellt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 sieht ein Verbot des Inverkehrbringens in der Union sowie der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Union von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die diese Felle enthalten, vor. Unter dieses Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Ein- und Ausfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Ein- bzw. Ausfuhrverbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 festgestellt.

Auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 sind die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen verboten. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen für

1. Robbenerzeugnisse aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften,
2. Nebenprodukte aus einer Jagd zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Meeresressourcen und
3. Robbenerzeugnisse, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind, wenn dies gelegentlich erfolgt und die Art und die Menge dieser Waren nicht solcherart sind, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten.

In den Fällen der Z 1 und 2 gelten die Ausnahmen nur dann, wenn eine von der Kommission anerkannte Stelle das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen bescheinigt.

Zur Überwachung dieses Verbotes bei der Einfuhr hat die Kommission eine Liste jener Waren erstellt, bei denen das Verbot in Betracht kommen kann. An Hand dieser Liste wird das Verbot im Zuge der Zollabfertigung stichprobenartig geprüft. Die Kontrolle des Verbotes des Inverkehrbringens in der Union wird von den Zollorganen im Zuge der Operativen Zollaufsicht vollzogen.

2021 und 2022 wurden keine Sendungen mit Robbenerzeugnissen, die aus einer Jagd durch Inuit oder andere indigene Gemeinschaften stammten, mit den entsprechenden Bescheinigungen eingeführt. Ansonsten erfolgten In den Jahren 2021 und 2022 keine Einfuhren unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen. Im Jahr 2021 und 2022 wurden keine Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 festgestellt.

10 ANHANG

10.1 Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

10.1.1 Republik Österreich

- Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, Änderung BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II, Änderung BGBl. I Nr. 2/2008, Änderung BGBl. I Nr. 35/2008, Änderung BGBl. I Nr. 80/2010, Änderung BGBl. I Nr. 114/2012, Änderung BGBl. I Nr. 80/2013, Änderung BGBl. I Nr. 61/2017, Änderung BGBl. I Nr. 148/2017, Änderung BGBl. I Nr. 37/2018, Änderung BGBl. I Nr. 86/2018, Änderung BGBl. I Nr. 130/2022)
- 1.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006, Änderung BGBl. II Nr. 219/2010, Änderung BGBl. II Nr. 61/2012, Änderung BGBl. II Nr. 151/2017, Änderung BGBl. II Nr. 296/2022)
- 2.Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006, Änderung BGBl. II Nr. 384/2007, Änderung BGBl. II Nr. 57/2012, Änderung BGBl. II Nr. 68/2016, Änderung BGBl. II Nr. 341/2018)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 312/2015)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006, Änderung BGBl. II Nr. 5/2008, Änderung BGBl. II Nr. 220/2010, Änderung BGBl. II Nr. 430/2020)
- Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006, Änderung BGBl. II Nr. 80/2007, Änderung BGBl. II Nr. 70/2008, Änderung BGBl. II Nr. 69/2016)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)
- Verordnung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden (BGBl. II Nr. 56/2012)
- Fachstellen-/Haltungssysteme-Verordnung (BGBl. II Nr. 63/2012)

- Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs (BGBl. II Nr. 70/2016)
- Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 139/2018)
- Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)
- Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen, TTG 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007, Änderung BGBl. I Nr. 37/2018, Änderung BGBl. I Nr. 130/2022)
- Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 92/2008, BGBl. II Nr. 451/2012)
- Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 114/2012)
- Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II Nr. 522/2012, BGBl. II Nr. 15/2014)
- Tierversuchsstatistik-Verordnung 2013 (BGBl. II Nr. 501/2013)
- Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013, Änderung BGBl. I Nr. 80/2013, Änderung BGBl. I Nr. 120/2016, Änderung BGBl. I Nr. 37/2018)
- Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013)

10.1.2 Europäische Union

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)
- Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (Abl. L 343 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 286 S. 36)

- Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 216 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 S. 1)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“; Abl. L 84 S. 1)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (Abl. L 95 S. 1)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 S. 23)
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. L 203 S. 53)
- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)
- Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung, Abl. L 47 S. 5)
- Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung, Abl. L 10 S. 7)
- Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 276 S. 33)
- Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2021.....	69
Tabelle 2 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2022.....	69

Abkürzungen

Abl	Amtsblatt
Abs	Absatz
Abt	Abteilung
AG	Arbeitsgruppe
ahAG	ad hoc Arbeitsgruppe
Art	Artikel
B	Burgenland
BGBI	undesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMI	undesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMSGPF	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BOKU	Universität für Bodenkultur
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
Dok	Dokument
EG	Europäische Gemeinschaft
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
GZ	Geschäftszahl
HBLFA	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
idgF.	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit

K	Kärnten
Kap	Kapitel
NGO	Non Government Organisation
KOM	Kommission
NÖ	Niederösterreich
NR	Nationalrat
Nr	Nummer
OIE	Office International des Epizooties
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
OÖ	Oberösterreich
QGV	Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung
RAG	Ratsarbeitsgruppe
RL	Richtlinie
S	Salzburg
St	Steiermark
stAG	ständige Arbeitsgruppe
StGB	Strafgesetzbuch
T	Tirol
TOW	Tierschutzombudsstelle Wien
TSchG	Tierschutzgesetz
TSchKO	Tierschutz-Kontrollverordnung
TSchSchlachtV	Tierschutzschlachtverordnung
TSO	Tierschutzombudsstelle
TSOP	Tierschutzombudsperson
TSR	Tierschutzrat
TTAusbVO	Tiertransportausbildungsverordnung
TTG	Tiertransportgesetz 2007
u.a.	unter anderem
V	Vorarlberg / Verordnung
Vet. Med. Uni Wien	Veterinärmedizinische Universität Wien

VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VÖS	Verband österreichischer Schweinebauern
W	Wien
Z	Ziffer
ZAR	Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter
1.THVO	1. Tierhaltungsverordnung
2.THVO	2. Tierhaltungsverordnung

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at

